

Stadt Vlotho

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14
„Sportplatz Exter“**

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Vlotho

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 „Sportplatz Exter“

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Vlotho
Stabsstelle Stadtentwicklung
Öffentlichkeitsarbeit und Bauen
Lange Straße 60
32602 Vlotho

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper
M. Sc. Christin Höppner

Grafik:

Michaela Lücking

Herford, 31.08.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	4
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	13
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	13
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	15
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	17
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	17
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	18
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	18
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	22
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	22
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	27
2.3.3	Fläche	34
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	35
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	35
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	35
2.3.4	Boden	36
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	36
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	37
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	38
2.3.5	Wasser	40
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	41
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	41
2.3.6	Klima und Luft	42
2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	43

2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	43
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	44
2.3.7	Landschaft.....	44
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	44
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	45
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	45
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	46
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	46
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	47
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	47
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	47
2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	48
2.5	Kumulative Auswirkungen	48
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	50
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	50
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	51
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	51
3.4	Berechnung des Kompensationsbedarfs/Eingriffsbilanzierung.....	52
3.5	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.....	56
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	58
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	58
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	59
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	61
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	62
9	Nachtrag zum Satzungsbeschluss	64
10	Literaturverzeichnis.....	65

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Konzept der Sportanlage Exter (SAF UNNA 2018).....	1
Abb. 2	Abgrenzung des Geltungsbereichs (Luftbild ©Land NRW 2020 Open.Geodata.NRW).....	2
Abb. 3	Entwurf des Bebauungsplans (DREES & HUESMANN 2020)	3
Abb. 4	Darstellung des Regionalplans der Bez. Reg. Detmold (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet.....	6
Abb. 5	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Vlotho, unmaßstäblich.....	7
Abb. 6	Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. E1 (1. Änderung) der Stadt Vlotho aus dem Jahr 1976	8
Abb. 7	Blick auf den Sportplatz von Nordwest nach Südost.....	23
Abb. 8	Ascheplatz im Osten	23
Abb. 9	Baumreihe mit vorgelagerter Stellplatzfläche im Nordwesten.....	24
Abb. 10	Steinbrinkstraße mit parallel dazu verlaufendem Mühlenbach	24
Abb. 11	Auszug aus der Bodenkarte BK50 NRW (IMA GDI.NRW 2019), unmaßstäblich, bearbeitet, Lage des Plangebiets schwarz umrandet	37
Abb. 12	Flächenzuordnung Ausgleichsmaßnahme „Salzuflener Straße“ (DREES & HUESMANN 2020).....	57

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	16
Tab. 2	Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)	19
Tab. 3	Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands	54
Tab. 4	Flächenverteilung/-wertigkeit der Planung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 14	55
Tab. 5	Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung.....	55
Tab. 6	Gesamtmaßnahmenübersicht	58

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Kartendarstellung der Schutzgebiete	Maßstab 1:5.000
Anlage 2	Kartendarstellung der Biotoptypen	Maßstab 1:2.000
Anlage 3	Kartendarstellung der Eingriffsbilanzierung.....	Maßstab 1:2.000

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Vlotho plant zur Umgestaltung des Sportplatzes Exter die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 „Sportplatz Exter“. Zielsetzung ist die Umwandlung der bestehenden Rasenflächen in einen Kunstrasenplatz sowie die Gestaltung einer 100-m-Laufbahn und eines Platzes zum Kugelstoßen für den Weitsprung. Weiterhin sollen östlich des Sportplatzes Parkplätze sowie eine Integrationsfläche entstehen (siehe Abb. 1).



Abb. 1 Konzept der Sportanlage Exter (SAF UNNA 2018)

Der geplante Geltungsbereich für den Bebauungsplan (siehe Abb. 2) umfasst eine Größe von rd. 2,8 ha und liegt innerhalb des Stadtteils Exter im Westen der ostwestfälischen Stadt Vlotho im Kreis Herford. Er bezieht zum einen die Flurstücke 19 und 110 sowie anteilig die Flurstücke 23, 25, 29, 109, 154 und 216 der Flur 29 innerhalb der Gemarkung Exter ein. Zum anderen wurde dieser um die südlich des Exterbaches gelegenen Flurstücke 138, 140, 291 und 292 erweitert (siehe auch folgende Erläuterungen und Kap. 2.3.1.3).



Abb. 2 Abgrenzung des Geltungsbereichs (Luftbild ©Land NRW 2020 Open.Geodata.NRW)

Aktuell unterliegt das Plangebiet bereits in weiten Teilen einer Nutzung als Sportplatz. Zusätzlich durchfließt der Exterbach das Plangebiet, an dem sich im südlichen Plangebiet vorhandene Wohnbebauungen anschließen. Im Umfeld befinden sich östlich vom Plangebiet - durch den Mühlenbach und die Steinbrinkstraße getrennt - Baum- bzw. Waldbestände, welche bereits zur Gebietskulisse des örtlichen Naturschutzgebiets „Sandgrube Exter“ zählen. Die weitere südliche sowie die nördliche Umgebung ist durch Wohnnutzungen geprägt. Westlich vom Plangebiet befinden sich einige gewerbliche Nutzungen.

Insgesamt sind die Planflächen dem baulichen Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Dabei werden die innerhalb des Plangebiets gelegenen Wohnbebauungen aktuell bereits über den Bebauungsplan Nr. E 1 planungsrechtlich abgedeckt und als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt. Zusätzlich besteht hier die Festsetzung einer „öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“. Für die Sportplatzflächen liegt hingegen bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der Sportplatz wurde bisher überwiegend für den Schulsport genutzt und fügte sich in die städtebauliche Gesamtsituation ein. Zukünftig soll der Sportplatz durch die ortsansässigen Vereine FC Exter und SGE Exter genutzt werden. Die „Integrationsfläche“ im östlichen Plangebiet soll öffentlich zugänglich sein. Aufgrund der dadurch bedingten stärkeren Nutzungsintensität ist eine Eingliederung in die städtebauliche Gesamtsituation nicht mehr gegeben und die Aufstellung des Bebauungsplans notwendig, um das entsprechende Planungsrecht zu schaffen. Vorrangig

ergibt sich dies durch die veränderte Lärmsituation, die mit der geplanten Nutzungsänderung einhergehen wird. Gleichzeitig ändern sich Belange an die Stellplatzsituation, welche in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Parkplatzfläche soll in westliche Richtung erweitert werden. Die Erschließung erfolgt nach wie vor über die Steinbrinkstraße bzw. über den bereits bestehenden Parkplatz.

Der Bebauungsplan Nr. E 14 wird für den nördlichen Teil des Plangebiets eine öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festsetzen (siehe Abb. 3). Dabei wird als Zweckbestimmung für den westlichen Teil „Sportplatz“ und für den östlichen Teil „Spielfläche“ gewählt. Die Festsetzungen orientieren sich an dem Bestand des Sportplatzes sowie an den Plänen der Weiterentwicklung der Anlage und der Errichtung der Integrationsfläche. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ sind Nebenanlagen für die Unterbringung von Sportgeräten und Geräten für die Pflege der Anlage zulässig. Stellplätze und Zufahrten sind ausschließlich innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig. In der Summe entsprechen die genannten Festsetzungen des Bebauungsplans den bestehenden FNP-Darstellungen. Dieser stellt das nördliche Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Sportanlage“ bzw. die südlichen Bereiche als „Wohnbauflächen“ dar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 werden die anteilig bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 1 durch die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 14 überlagernd ersetzt.

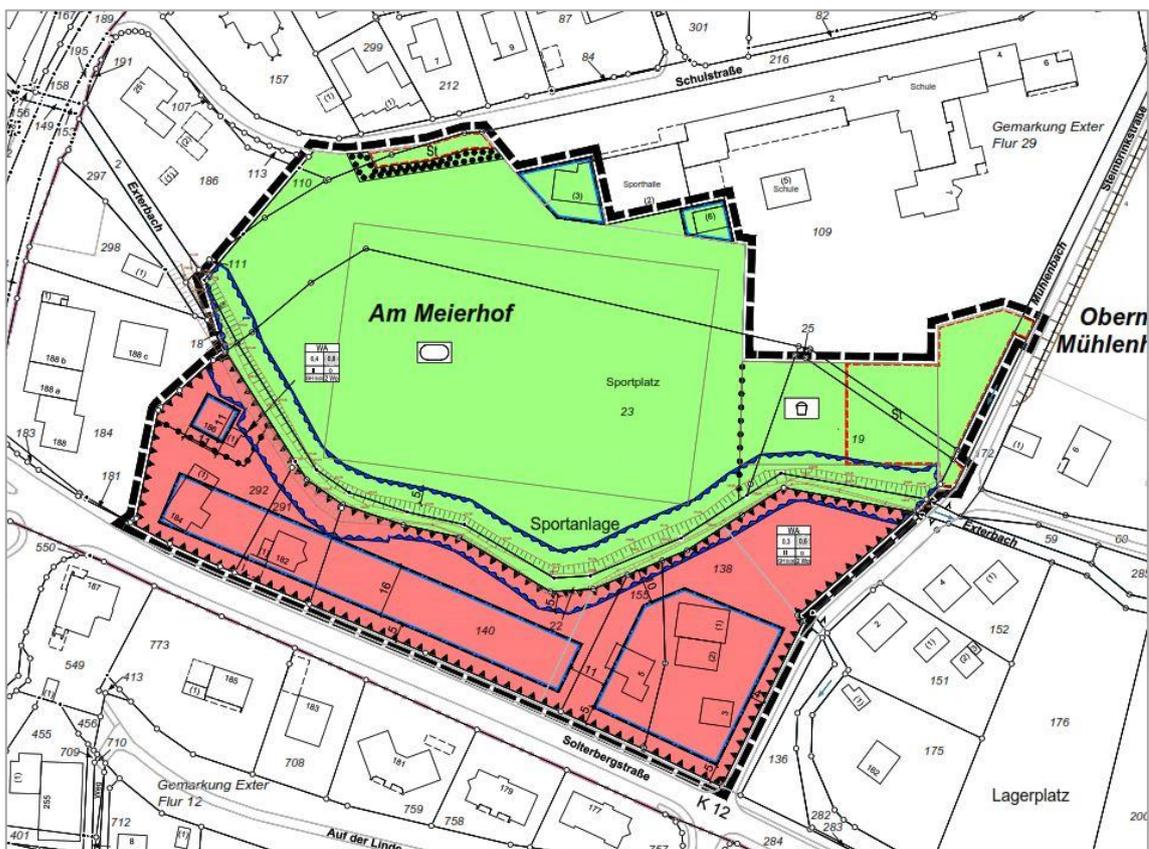


Abb. 3 Entwurf des Bebauungsplans (DREES & HUESMANN 2020)

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a Abs. 2 BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutzes [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW bündelt alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument und vereinfacht das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen (DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2017). Dieser stellt das Plangebiet als „Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)“ dar.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) stellt das Plangebiet flächendeckend als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) mit der gleichzeitigen Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar (siehe Abb. 4).

Damit steht die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 den landes- und regionalplanerischen Darstellungen nicht entgegen.



Abb. 4 Darstellung des Regionalplans der Bez. Reg. Detmold (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet

Bauleitplanung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Vlotho (KREIS HERFORD 2019 a) wird der nördliche Teil des Plangebiets einschließlich des Exterbachs als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Sportanlage“ dargestellt (siehe Abb. 5). Die südlichen Teilbereiche werden als „Wohnbauflächen“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Nordöstlich angrenzende Flächen werden als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbindung „Schule“ bzw. „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (auch Kindergarten und Altenheim)“ dargestellt.

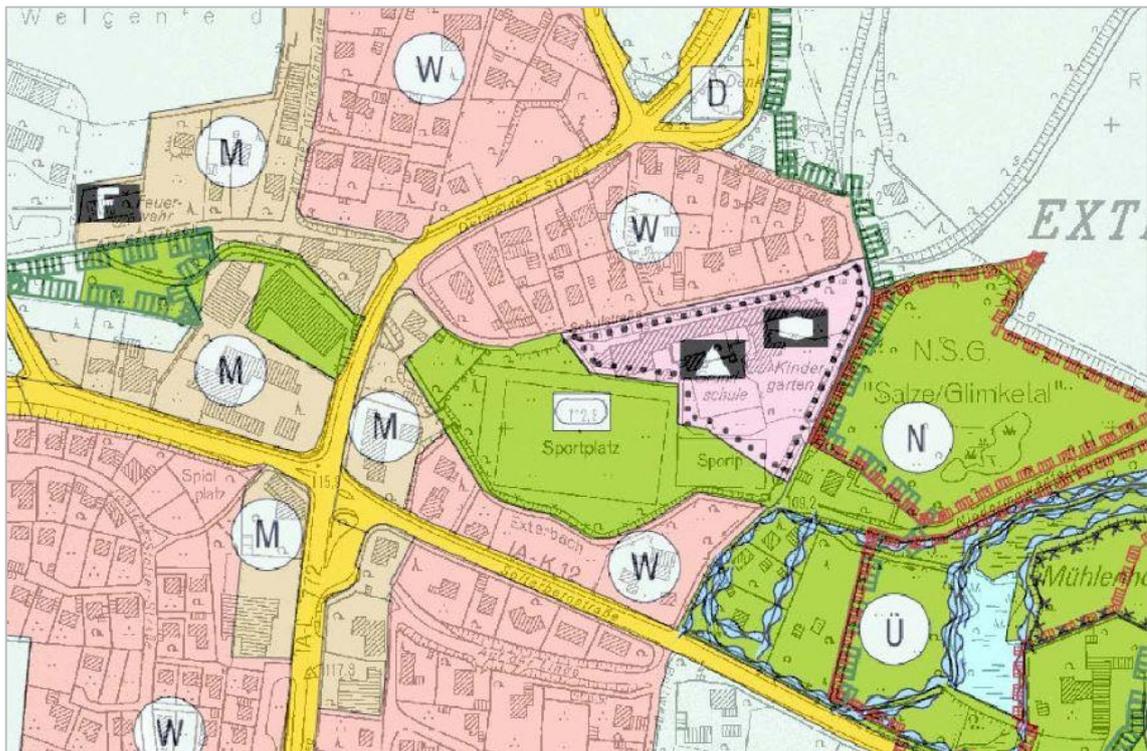


Abb. 5 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Vlotho, unmaßstäblich

In Bezug auf die verbindliche Bauleitplanung werden südliche Teilflächen des Plangebiets aktuell über den Bebauungsplan Nr. E 1 „Auf der Linde“ (Satzungsbeschluss: 24.11.1976) abgedeckt (siehe Abb. 6). Dieser setzt die Flächen als „Allgemeines Wohngebiet“ sowie als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“, welcher an dieser Stelle seit Aufstellung des Bebauungsplans jedoch nicht umgesetzt wurde, fest. Für übrige Teilflächen liegt kein Bebauungsplan vor.

Im Umfeld werden südöstlich gelegene Bereiche über den Bebauungsplan Nr. E 7 „Mühlenhof“ abgedeckt und als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt. Für nördlich angrenzende Bereiche bzw. Wohnbebauungen liegt kein Bebauungsplan vor.



Abb. 6 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. E1 (1. Änderung) der Stadt Vlotho aus dem Jahr 1976

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 sieht eine Festsetzung der nördlichen Teilbereiche des Plangebiets als „öffentliche Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB vor, die im westlichen Abschnitt mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie im östlichen Bereich mit der Zweckbestimmung „Spielfläche“ belegt wird. Der in Teilen wohngenutzte Bereich zwischen der Sportanlage bzw. dem Exterbach im Norden sowie der Solterbergstraße im Süden wird künftig weiterhin als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Zusätzlich soll die bestehende „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“, für die auch künftig kein Bedarf zur Errichtung eines Kinderspielplatzes besteht, dem „Allgemeinen Wohngebiet“ zugeordnet werden. Als Maß der baulichen Nutzung wird den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans entsprochen. Der Bereich zwischen Solterbergstraße und Exterbach wird auch künftig einer GRZ von 0,3 entsprechen. Lediglich im Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. E 14 ist für einen kleinen Teilbereich eine GRZ von maximal 0,4 vorgegeben. Die Zahl der Vollgeschosse wird künftig einheitlich einer maximal zweigeschossigen Bebauung entsprechen. Daher ist künftig eine GFZ von 0,6 für den Teilbereich des „Allgemeinen Wohngebiets“ mit einer GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,8 für den Teilbereich mit einer GRZ von 0,4 vorgesehen.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 verfolgten Zielsetzungen entsprechen den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans. Die anteilig bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 1 werden durch die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 14 überlagernd ersetzt.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die innerhalb dieses Unterkapitels beschriebenen Fachdaten sind zudem der Fachgrundlagenkarte (Anlage 1) zu entnehmen.

Landschaftsplanung und naturschutzrechtliche Festsetzungen

Der Vorhabenbereich liegt im baulichen Innenbereich. Im Umfeld des Geltungsbereichs gelegene Schutzgebiete werden über den Landschaftsplan „Vlotho“ abgedeckt (KREIS HERFORD 2017). Dazu zählt zum einen das Landschaftsschutzgebiet „Lipper Bergland“ ca. 120 m nordöstlich des Plangebiets (KREIS HERFORD 2019 b). Weiterhin befindet sich östlich angrenzend (ca. 20 m) das Naturschutzgebiet „Sandgrube Exter“ (HF-036). Ca. 75 m östlich des Plangebiets schließt das Naturschutzgebiet „Salze-/Glimketal“ (HF-035) an.

Die Schutzgebiete werden nicht von den vorliegenden Planungen tangiert. Es erfolgt eine den bisherigen Nutzungen entsprechende Umgestaltung des bereits bestehenden Sportplatzes. Eine damit verbundene Verschlechterung der örtlichen Verhältnisse ist nicht zu erwarten. Ein Eingriff in umliegende hochwertige Strukturen erfolgt nicht.

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb des Natura 2000-Netzes und ist weder als FFH- noch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Auch liegen im näheren Umfeld keine entsprechenden Gebietsausweisungen vor (IMA GDI.NRW 2019).

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG) wurden nur außerhalb des Plangebiets kartiert (LANUV NRW 2019 b). Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich ca. 110 m östlich des Plangebiets. Es handelt sich hierbei um ein stehendes Kleingewässer (BT-3818-010-9) innerhalb des Naturschutzgebiets „Sandgrube Exter“. Weiterhin befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope im näheren Umfeld des Plangebiets:

- BT-3818-0031-2014: Nass- und Feuchtgrünlandbrache ca. 85 m südöstlich des Plangebiets
- BT-3818-0001: Bachmittellauf im Mittelgebirge, Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten, stehendes Kleingewässer, bachbegleitender Erlenwald ca. 165 m östlich des Plangebiets
- BT-3818-0091-2003: Bachbegleitender Erlenwald ca. 170 m östlich des Plangebiets bzw. Bachmittellauf im Mittelgebirge ca. 200 m westlich des Plangebiets

Eine Inanspruchnahme geschützter Biotope durch die vorliegende Planung erfolgt nicht. Aufgrund der Umgestaltung eines bereits bestehenden Sportplatzes besteht kein Eingriff in bisher unbelastete Strukturen.

Biotopkataster

Das Plangebiet liegt außerhalb von Biotopkatasterflächen. Östlich an das Plangebiet angrenzend (ca. 20 m) befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3818-163 („Sandgrube Exter“). Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Sandabgrabung mit einem Biotopkomplex aus teils spontan aufkommenden Gehölzbeständen, Brachflächen und einem nährstoffarmen Stillgewässer (IMA GDI.NRW 2019). Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung einer ehemaligen Sandgrube mit verschiedenen nährstoffarmen Biotoptypen des trockenen bis nassen Milieus und unterschiedlichen Sukzessionsstadien sowie eines Kleingewässers mit reicher Vegetation. Weiterhin soll eine Wiederherstellung von Pionierlebensräumen durch gezieltes Zurücksetzen des Sukzessionsadiums und Schaffung von Rohboden-Flächen erreicht werden.

Weiterhin befindet sich ca. 75 m östlich des Plangebiets die Biotopkatasterfläche BK-3818-121 („NSG Salze-/Glimketal“). Es handelt sich hierbei um ein verzweigtes Talsystem der Salze und des Glimkebachs, das in teilweise breiten Bachauen eine Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Waldbestände birgt.

Das Vorhaben steht den für die Biotopkatasterflächen formulierten Schutzzielen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen. Eine Inanspruchnahme sensibler Strukturen durch die angestrebte Umgestaltung des bereits bestehenden Sportplatzes erfolgt nicht.

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt in Teilen innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-3818-014 („Oberlauf-täler von Salze und ihren Nebenbächen Exter und Finnebach“) mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund (IMA GDI.NRW 2019). Schutzziel ist der Erhalt strukturreicher Siekgebiete und Feldgehölze als Refugiallebensräume, Trittssteinbiotope sowie Vernetzungsbereiche für Lebensgemeinschaften der Bachauen und Feldgehölze.

Weiterhin wird der östliche Grenzbereich des Plangebiets von der Biotopverbundfläche VB-DT-3818-018 („Sandgrube und Salzetal bei Exter“) berührt. Schutzziel ist der Erhalt einer aufgelassenen und sehr strukturreichen Sandgrube als Lebensraum einer Vielzahl bedrohter Arten sowie eines naturnahen, strukturreichen Bachtales mit naturnahem Bachlauf als Kern- und Refugialbiotop und Ausbreitungskorridor für Arten der Bachauen und Feldgehölze (IMA GDI.NRW 2019).

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen die vorliegenden Planungen den für die Biotopverbundflächen formulierten Schutzzielen nicht entgegen. Der Exterbach sowie auch seine gewässerbegleitenden Strukturen werden als „Umgrenzung für Flächen für die Wasserwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. Die Fläche umfasst die Böschung sowie einen ab der Böschungsoberkante freizuhaltenen 5 m breiten Gewässerrandstreifen. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, ist innerhalb dieses Bereichs

unzulässig (siehe auch folgendes Unterkapitel „Wasserwirtschaft“). Die für die Verbundfunktion wesentlichen Strukturen bleiben erhalten.

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone B des geplanten Heilquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen“ (IMA GDI.NRW 2019). Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es befinden sich keine geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete im Bereich des Plangebiets. Ca. 20 m südöstlich des Plangebiets befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Salze“. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind die in den Schutzverordnungen festgelegten Auflagen für das Überschwemmungsgebiet zu berücksichtigen. Auswirkungen durch das Bauleitplanverfahren sind nicht zu erwarten.

Entlang des zentral durch das Plangebiet verlaufenden Exterbaches wurden die Böschungsoberkanten eingemessen, um den Belangen der Wasserwirtschaft gem. § 31 (4) Landeswassergesetz NRW gerecht zu werden. Das Landeswassergesetz definiert die erforderlichen Gewässerrandstreifen, in denen „die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind“, verboten ist. Der Gewässerrandstreifen hat eine ab der Böschungsoberkante gemessene Breite von 5,00 m. Die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW im Sinne der „Blauen Richtlinie NRW“ (MUNLV NRW 2010) wird durch die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt. Dem Gewässer wird auch künftig genügend Raum für eine möglichst naturnahe Entwicklung gegeben.

Land- und Forstwirtschaft

Das Plangebiet wird überwiegend durch den bereits bestehenden Sportplatz geprägt. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht vorhanden. Waldbestände grenzen östlich an das Plangebiet an, sind aber nicht unmittelbar von den Planungen betroffen. Damit steht den Planungen in diesem Zusammenhang nichts entgegen. Die Belange der Forst- und Landwirtschaft werden durch die vorliegenden Planungen nicht berührt.

Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereichs sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Hinweise auf archäologische Funde liegen ebenfalls nicht vor, sodass es nach derzeitigem Kenntnisstand in diesem Zusammenhang keiner besonderen Berücksichtigung bedarf.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gemäß § 16 DSchG NRW das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte der zuständigen Kommune oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle

Bielefeld, anzuzeigen und drei Tage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind innerhalb des Plangebiets nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt, sodass es in diesem Zusammenhang keiner besonderen Berücksichtigung bedarf.

Allgemein gilt, dass sofern bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten umgehend einzustellen sind und der örtliche Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen ist.

Die Laufbahn des Sportplatzes ist als Kieselrotfläche angelegt. Diese liegen unter dem Verdacht, dass schädliche Dioxinwerte festgestellt werden können. Von der Bezirksregierung Detmold liegt eine Bewertung von Kieselrotflächen für das Gebiet des Kreises Herford vor. Dementsprechend ist unter der Registrierungsnummer „3818 9003“ die Sportanlage Exter als unbelastet verzeichnet. Ein Regelungserfordernis besteht daher nicht.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)] bei der Aufstellung des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen für

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust/-degeneration • Beeinträchtigung/Zerschneidung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Erschütterungen/Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe/Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung/Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung/Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust/-degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung/Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust/-degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung/-versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft

	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima und Luft • Menschen, menschliche Gesundheit
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Störungen und Immissionen durch Betriebstätigkeiten, Ziel- und Quellverkehre etc. • Störungen und Immissionen durch Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung/Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Störung/Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen/räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen

Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit/Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet wird gemäß der vorgelagerten Planungsebene (FNP) bereits als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Sportanlage“ bzw. bezüglich der südlichen Teilbereiche als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die örtlichen Nutzungen zeigen dementsprechend einen Sportplatz (Großspielfeld mit Naturrasen), welcher durch angrenzende Sportvereine sowie auch schulisch durch die angrenzende Grundschule Exter genutzt wird. Südöstlich grenzt ein Bolzplatz (Ascheplatz) an das Großspielfeld an. Die Flächen südlich des Exterbaches werden überwiegend durch Wohnbebauung geprägt.

Somit weist das Plangebiet bereits eine hohe Nutzungsintensität auf und dient neben schulischen Aktivitäten und der Freizeitgestaltung als Wohngebiet.

Nördlich schließen ebenfalls Wohnnutzungen an den Sportplatz an (südlich abgedeckt über den Bebauungsplan Nr. E 1 als „Allgemeines Wohngebiet“). Östlich schließen Waldbereiche des Naturschutzgebiets „Sandgrube Exter“ an, welche teilweise der Naherholung dienen und entlang der Steinbrinkstraße in einigen Bereichen Wegeführungen für Fußgänger aufweisen. Somit ist diesen Bereichen ein Wert als naturnaher Ort der Naherholung und Freizeitgestaltung zuzuschreiben.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet wahrscheinlich vorerst in seiner bisherigen Form genutzt werden. Die Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Sportanlage“ entspricht den derzeitigen Nutzungen vor Ort. Gleiches gilt für die südlichen „Wohnbauflächen“. Aufgrund des Bedarfs einer Umgestaltung des Sportplatzes sind zukünftig jedoch eventuelle Mängel oder fehlende Nutzungsmöglichkeiten hinzunehmen. Angrenzende Flächen würden weiterhin der Wohnnutzung unterliegen bzw. die Funktion des Naturschutzgebiets als Naherholungsgebiet bliebe erhalten. Somit würde es bei Verzicht auf die Planung beim derzeitigen Bestand und dessen Nutzung bleiben.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Bezüglich des bereits vorhandenen Sportplatzes liefert die nachstehende Tabelle die idealtypischen Orientierungswerte gemäß 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung),

die im Rahmen der Abwägung und Bewertung von Lärmschutzmaßnahmen ergänzend und neu orientierungsgebend hinzugezogen werden können.

Tab. 2 Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)

Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV	Tags außerhalb der Ruhezeiten	Tags innerhalb der Ruhezeiten	Nachts
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	60 dB(A) morgens	50 dB(A)
Urbane Gebiete (MU)	63 dB(A)	58 dB(A) morgens	45 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	55 dB(A) morgens	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55 dB(A)	50 dB(A) morgens	40 dB(A)
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	45 dB(A) morgens	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	45 dB(A)	35 dB(A)

Die angestrebten baulichen Umgestaltungen des Sportplatzes werden insgesamt zu keiner Annäherung an die südlich und nördlich gelegenen Wohnhäuser führen. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Umgestaltung die aktuell bestehenden Masten der Flutlichtanlage mit insgesamt sechs Lautsprechern für Durchsagen bei sportlichen Veranstaltungen umgerüstet werden sollen und die allgemeine Aufwertung und Neuanlage, z. B. von einer Laufbahn, Weitsprunganlage etc., zu einer erhöhten Nutzungsintensität führen kann. Daher wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (AKUS GMBH 2019) die von der umgebauten Sportanlage, der Lautsprecheranlage und den Vereinsheimen verursachten und auf benachbarte Immissionsorte einwirkenden Geräusch-Immissionen ermittelt und bewertet. Die südlich angrenzende Bebauung ist gem. des Bebauungsplans Nr. E 1 „Auf der Linde“ als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt. Gleiches gilt für südöstlich angrenzende Bereiche (Bebauungsplan Nr. E 7 „Mühlenhof“). Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung befindet sich nicht innerhalb eines Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Analog zu den südlichen Bebauungen wird hier jedoch ebenfalls von einem WA-Schutzanspruch ausgegangen.

Beurteilung von Sportlärm

Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Umsetzung der Planungen die zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) an einigen der zu berücksichtigenden Immissionsorten geringfügig überschritten werden. Werktags liegt die Überschreitung zur Normalzeit sowie zur abendlichen Ruhezeit und sonn- und feiertags zur Normalzeit um 1 dB(A) nur an einem Immissionsort vor. Sonn- und feiertags sind bis zu 3 dB(A) in der mittäglichen Ruhezeit an mehreren Immissionsorten zu erwarten. Diese Richtwertüberschreitungen werden durch die Nutzung der Sportanlage für Fußballspiele ausgelöst. Bei Nutzung durch den Leichtathletikverein (SGE Exter) werden hingegen an allen Immissionsorten zu jeder Beurteilungszeit die Richtwerte um mindestens 9 dB(A) unterschritten. Die zulässigen Spitzenpegel

werden bei beiden Sportarten durch Einhaltung von genug Abstand zu allen Immissionsorten eingehalten, sodass die Spitzenpegel-Situation als unkritisch eingestuft werden kann.

In der Summe kann dementsprechend laut Immissionsgutachten bei einer Umsetzung der Planungen trotz der genannten geringfügigen Richtwertüberschreitungen an allen Immissionsorten zu jeder Beurteilungszeit gesundes Wohnen im Sinne des BauGB gewährleistet werden (AKUS GMBH 2019).

Da jedoch die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Sportbetrieb bereits ausgeschöpft oder sogar leicht überschritten werden, müssen die Geräusche der neu geplanten Lautsprecheranlagen immissionsschutzrechtlich als irrelevant eingeschätzt werden. Eine Irrelevanz ist gegeben, wenn die Beurteilungspegel der Lautsprecheranlage an den einzelnen Immissionsorten die Richtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Bei der Anbringung von sechs Lautsprechern, wie es in dem Konzept zur Umgestaltung des Sportplatzes vorgesehen ist, dürfen diese einen Schall-Leistungspegel von 90 dB(A) bei der Einwirkdauer von 10 % nicht überschreiten (AKUS GMBH 2019). Grundsätzlich gilt hierbei, dass je mehr Lautsprecher errichtet werden, desto leiser ist der jeweils einzelne, um die gleiche Fläche in der gleichen Lautstärke abzudecken.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Genehmigungen der Nutzungen sicherzustellen, dass die Nutzungszeiten der Sportplätze sowie die Maximaldauer für die Nutzung der Lautsprecheranlage den in der schalltechnischen Untersuchung getroffenen Annahmen entsprechen. Laut Fachgutachter wird dies grundsätzlich möglich sein (AKUS GMBH 2019).

Beurteilung von Freizeitlärm

Die Sportvereine haben den Wunsch geäußert, innerhalb der Vereinsheime nördlich des Plangebiets künftig private Feiern ausrichten zu können. Die kritisch zu beurteilenden Zeiträume bei privaten Feiern sind dabei die abendliche Ruhezeit sowie die Nacht.

Laut AKUS GMBH (2019) können die Immissionsrichtwerte innerhalb der abendlichen Ruhezeit sowohl nach Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) als auch nach Freizeitlärmrichtlinie NRW an allen Immissionsorten eingehalten werden. Nachts (und dies ist der relevante Beurteilungszeitraum für private Feiern) wird der Wert jedoch an nahezu allen Immissionsorten durch eines der Vereinsheime um 10 dB(A) und durch das andere um 4 dB(A) überschritten. Eine Einhaltung der Richtwerte wäre nur durch ein dauerhaftes Geschlossenhalten von Fenstern und Türen zu gewährleisten. Auf allgemeinen Erfahrungen basierend wird dies jedoch nicht sicherzustellen sein, sodass die Ausrichtung privater Feiern in den beiden Vereinsheimen nicht möglich sein wird.

Angestrebte planerische Konfliktlösung bezüglich des Immissionsschutzes

Die betroffenen Immissionsorte der durch Sportlärm verursachten Richtwertüberschreitungen liegen innerhalb des über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. E 1 „Auf der Linde“ (siehe auch Kap. 1.2, Unterkapitel Bauleitplanung) festgesetzten Allgemeinen

Wohngebiets. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 14 „Sportplatz Exter“ wurde daher zum Entwurfsstand um die betroffenen Flächen erweitert. Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen des Allgemeinen Wohngebiets aus dem Bebauungsplan Nr. E 1 betreffend, wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass innerhalb der betroffenen WA-Gebiete Richtwertüberschreitungen von bis zu 1 dB(A) werktags zur Normalzeit und bis zu 3 dB(A) an Sonn- und Feiertagen in der mittäglichen Ruhezeit hinzunehmen sind. Die geringen Richtwertüberschreitungen werden im Rahmen der planerischen Abwägung hingenommen (s. o.), um das Fortbestehen des Sportplatzes angesichts der seit über 40 Jahren bestehenden Koexistenz der Sport- und Wohnnutzung zu gewährleisten. Die nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden gesunden Wohnverhältnisse sind dabei zu keiner Zeit gefährdet.

Aufgrund einer Stellungnahme des Kreises Herford vom 25.08.2020 wird zum Satzungsbeschluss jedoch auf eine Kennzeichnung einer Lärmvorbelastung auf der Plankarte verzichtet. Stattdessen wird jedoch ein Hinweis auf die mit den Planungen verbundene Überschreitung der nach 18. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerte in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die geplante Sportanlage ist trotz ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zur Wohnbebauung planungsrechtlich zulässig und kann durch den Bebauungsplan Nr. E 14 festgesetzt werden. Darüber hinaus ist die Sportanlage auch baurechtlich genehmigungsfähig. Details zu dieser, auf dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme basierenden, Einschätzung sind Kap. 9.4 der Planbegründung zu entnehmen.

Durch den Hinweis auf die Überschreitung des nach § 18 BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwertes im Bebauungsplan wird die notwendige Publizitätswirkung für die Öffentlichkeit erreicht.

Baubedingte Auswirkungen wie Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sind zeitlich begrenzt, sodass keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das weitere Umfeld zu erwarten sind.

Eine Nutzung der östlich angrenzenden Waldbereiche mit den dortigen Wegeführungen zur Naherholung ist nach wie vor gewährleistet. Die Bereiche bleiben in ihrer jetzigen Ausprägung bestehen und unterliegen keinerlei durch die Bauleitplanung verursachter Veränderungen.

Damit zeigt sich im Ergebnis, dass bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen unter Ausschluss der Ausrichtung von Privatfeiern gesundes Wohnen im Sinne des BauGB trotz der in geringfügigem Maße verbleibenden Überschreitungen der gem. 18. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerte gewährleistet werden kann (AKUS GMBH 2019). Durch den dazu in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweis wird die notwendige Publizitätswirkung für die Öffentlichkeit in ausreichendem Maße erreicht.

Der Nachweis über die Zulässigkeit der geplanten Lautsprecheranlagen ist im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Der Vorhabenbereich liegt im baulichen Innenbereich. Teile des Plangebiets liegen aber innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-3818-014 („Oberlaufftälern von Salze und ihren Nebenbächen Exter und Finnebach“) mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund (IMA GDI.NRW 2019).

Im Umfeld des Geltungsbereichs gelegene Schutzgebiete werden über den Landschaftsplan „Vlotho“ abgedeckt. Sie liegen vorwiegend im östlichen Umfeld vor. So befindet sich ab ca. 20 m Entfernung zum Plangebiet das Naturschutzgebiet „Sandgrube Exter“ (HF-036). Gleichzeitig werden die Flächen als Biotopkatasterfläche BK-3818-163 („Sandgrube Exter“) geführt. Weitere im Umfeld festgesetzte Schutzgebiete sowie deren Ausprägung und Schutzziele werden in Kap. 1.2 näher beschrieben.

Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen

Im Juni 2019 wurden anhand der Referenzliste der Biotoptypen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2018) alle relevanten Strukturen erfasst. Der Bestandsplan ist als Anlage 2 dem vorliegenden Umweltbericht angefügt.

Innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. E 14 wird der überwiegende Anteil als Sportrasen (HM4) genutzt (siehe Abb. 7). Südöstlich sowie den Sportrasen von Norden, Westen und Osten umgebend schließen Ascheplätze (SP0: Bolzplatz und Laufbahn) an den Sportrasen an (siehe Abb. 7 und Abb. 8).



Abb. 7 Blick auf den Sportplatz von Nordwest nach Südost



Abb. 8 Ascheplatz im Osten

Nordwestlich des Sportplatzes befinden sich Stellplatzflächen (HV3) mit einer vorgelagerten Baumreihe (BF1) sowie einer einzelnen Eiche (BF3) (siehe Abb. 9). Die Baumreihe besteht aus Birken. Westlich der Stellplätze befindet sich an den Sportplatz angrenzend zudem ein kleinerer gartenähnlicher Bereich (HJ0), welcher im Bereich von Geräteschuppen / Abstellbereichen von Fichten im Jungwuchs und Thuja gesäumt wird. Vorgelagert im Bereich der Schulstraße steht eine junge Kastanie.

Südlich des Sportplatzes verläuft der Exterbach (FM0). Dieser wird im Bereich des Plangebiets durch Ufergehölze (BE5) vorwiegend aus Erlen begleitet. Teilweise werden diese von Buchen und einzelnen Nadelbäumen durchbrochen. Wiederum südlich des Exterbaches befinden sich Wohnbebauungen und Gärten.

Die weitere Umgebung des Plangebiets besteht auf südlicher und nördlicher Seite aus weiteren Wohnbebauungen. Westlich befinden sich einige gewerbliche Nutzungen. In der östlichen Umgebung erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Sandgrube Exter“, welches in nördlicher und nordöstlicher Richtung von landwirtschaftlichen Freiflächen abgelöst wird.

Nordöstlich des Sportplatzes befindet sich die Grundschule Exter (SD1) sowie die evangelische Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ (SD8). Östlich des Sportplatzes bzw. somit östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Steinbrinkstraße (VA3). Diese wird auf westlicher Seite vom Mühlenbach (FM0) sowie einer Baumreihe (BF1: überwiegend Buchen) begleitet (siehe Abb. 10). Von der Steinbrinkstraße aus ist auch der östliche Bolzplatz erreichbar. An dieser Stelle ist der Mühlenbach verrohrt, um eine Zufahrt zu einer an den Platz anschließenden Stellplatzfläche zu ermöglichen. Östlich der Steinbrinkstraße befindet sich das Naturschutzgebiet „Sandgrube Exter“. Im Bereich der Straße befindet sich ein Buchenmischwald (AA2), weiter östlich geht dieser in eine Freifläche über (artenreiches Feuchtgrünland, teilweise mit Einzelbäumen innerhalb der offenen Bereiche).



Abb. 9 Baumreihe mit vorgelagerter Stellplatzfläche im Nordwesten



Abb. 10 Steinbrinkstraße mit parallel dazu verlaufendem Mühlenbach

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet dem „Lipper Bergland“ (NR-364) zuzuordnen (IMA GDI.NRW 2019). Große Teile der Raumeinheit sind noch bewaldet, hierbei handelt es sich um landwirtschaftlich ungeeignete Standorte. Die potenziell natürlichen Waldgesellschaften sind insgesamt sehr vielfältig ausgeprägt. Fast alle im nordwestdeutschen Mittelgebirge vorkommende Typen sind vorhanden. Neben den Waldflächen kommen auch Gebüsche und kleinere Haine, Hecken und Trockenrasen sowie Obstgärten vor. Die potenziell natürliche Vegetation des dem Untersuchungsgebiet zuzuordnenden Landschaftsraumes („Hügel- und Bergland um Wüsten“ – LR-IV-021) entspricht überwiegend dem Flattergras-Buchenwald. Feuchtere Bereiche auf stauendem Untergrund tendieren auch zum Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald. In den Tälern ist Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald verbreitet, kleinflächig auf Niedermoortorf der typische Erlenbruchwald (IMA GDI.NRW 2019).

Das Plangebiet selbst zeigt aufgrund der hohen Nutzungsintensität (Innenbereich: Sportanlage und Wohnbebauungen) im Wesentlichen keine Ausprägungen der potenziell natürlichen Vegetation. Eine Ausnahme bildet die entlang des Exterbaches verlaufende Begleitvegetation. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Erlenbestände, welche durch Buchen und vereinzelt Nadelbäume durchbrochen werden (s. o.). Außerhalb des Plangebiets sind die östlich angrenzenden Bereiche des Naturschutzgebietes „Sandgrube Exter“ hervorzuheben, welche noch zusammenhängende Waldbestände aufweisen. Es handelt sich im Nahbereich des Plangebiets überwiegend um Buchenwaldbestände. Diese Bereiche stellen aus floristischer Sicht sowie bezogen auf die potenziell natürliche Vegetation die im Untersuchungsgebiet hochwertigsten Bereiche dar.

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt,

zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind. Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind (LANUV NRW 2019 a). Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumsprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW.

Bzgl. einer solchen „Potenzialabschätzung“ ist für die örtlichen Strukturen mit Naturrasenspielfeld, Ascheplatz, Gebäuden und dem Exterbach bezüglich ihrer Habitateignung zu berücksichtigen, dass diese angesichts der innerstädtischen Lage und bestehenden Störeinflüsse eine eher eingeschränkte Lebensraumeignung zeigen. Es ist davon auszugehen, dass sich die mögliche Tierartenzusammensetzung auf relativ weit verbreitete störungsunempfindliche „Allerweltsarten“ einschränken lässt, die aufgrund ihrer Häufigkeit als „ungefährdet“ gelten.

Auch im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Arten, die nach § 7 BNatSchG streng und besonders geschützt sind, ist davon auszugehen, dass das örtliche Artenspektrum sich auf eher unempfindliche und für den Siedlungsraum typische Arten reduziert. So sind beispielsweise Vorkommen von häufigeren ubiquitären Vogelarten wie Amsel, Blaumeise und Ringeltaube denkbar, die möglicherweise in den Gärten brüten oder hier auf Nahrungssuche gehen. Gleiches gilt potenziell auch für in NRW planungsrelevante Arten, wie z. B. Bluthänfling und Girlitz. Auch ein Vorkommen von Gebäudebrütern wie Haussperling und Mehlschwalbe ist im Siedlungsraum grundsätzlich möglich. Eine relevante Bedeutung des Plangebiets und der innerstädtischen Umgebung für die Greif- und Eulenvögel Mäusebussard, Rotmilan, Schleiereule oder Turmfalke ist hingegen aufgrund der überwiegend bestehenden Bebauung, vorhandenen Störungen durch Siedlungsnutzungen sowie der regelmäßigen Nutzung der Sportstätte eher unwahrscheinlich. Für diese Arten befinden sich deutlich geeignetere Strukturen im östlichen Umfeld des Plangebiets (NSG „Sandgrube Exter“ und angrenzende Offenlandbereiche). Dementsprechend lässt sich das vor Ort mögliche Artenspektrum der Vögel auf siedlungsraumtypische Gehölz- und Gebäudebrüter reduzieren. Insgesamt weist der Sportplatz selbst nur eine untergeordnete Rolle für die örtliche Avifauna auf. Die intensive Nutzung, Mahd und generelle Artenarmut führen zu einer nur sehr bedingten Eignung als Teil des Nahrungshabitats. Brutstätten sind allenfalls in den Gärten der in den Geltungsbereich mit einbezogenen Wohnbebauungen sowie in der Umgebung zu erwarten.

Auch bezüglich potenziell im Plangebiet vorkommender Säugetierarten ist von Arten auszugehen, welche sich an die Siedlungsnutzungen gewöhnt und angepasst haben. Große Säugetierarten wie Luchs, Schwarzwild, Dachse oder Wildkatze sind zum einen teilweise stenöke Arten, welche ganz spezielle Anforderungen an ihren Lebensraum benötigen, und zum anderen sehr empfindlich gegenüber anthropogen bedingten Emissionen. Daher wird ein Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen. Vorkommen

häufiger größerer Säugetierarten wie Rehe oder Füchse sind eher in der östlichen Umgebung im Bereich des NSG „Sandgrube Exter“ zu erwarten. Ein Vorkommen von kleinen Säugetierarten wie Mäusen, Eichhörnchen oder Mardern kann hingegen für die Planfläche nicht ausgeschlossen werden. Jedoch spielt insbesondere der Sportplatz bezüglich geeigneter Habitatstrukturen - wie auch für die örtliche Avifauna (s. o.) - aufgrund der intensiven Nutzung nur eine untergeordnete Rolle. Möglicherweise vorkommende Individuen würden sich voraussichtlich auf das südliche Plangebiet zurückziehen.

Bezüglich weiterer Säugetierarten ist ebenfalls ein Vorkommen von einzelnen Fledermäusen im Bereich des Plangebiets anzunehmen. Aufgrund der Nähe des Plangebiets zum NSG „Sandgrube Exter“ ist sowohl ein Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden Arten als auch von gebäudebewohnenden Arten im Bereich des Plangebiets möglich. Auch für die Artengruppe der Fledermäuse spielt jedoch der Sportplatz selbst keine große Rolle. Geeignete Jagdhabitats, Leitlinien oder Tagesverstecke liegen allenfalls mit dem im Plangebiet verlaufenden Exterbach oder im Bereich der Wohnbebauungen vor. Wesentlich geeignetere Strukturen liegen jedoch außerhalb des Plangebiets im Wald und im Übergang zu Offenlandbereichen.

Für weitere Artengruppen wie Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer und Schmetterlinge kann ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets aufgrund der bestehenden Strukturen weitestgehend ausgeschlossen werden. Vereinzelt Vorkommen von z. B. Schmetterlingen oder anderen Insekten innerhalb der Gärten oder im Bereich des Exterbaches sind zwar möglich, jedoch gilt auch hier, dass diese Bereiche keinerlei Änderungen unterliegen werden. Der Sportplatz spielt hingegen für die genannten Artengruppen keine wesentliche Rolle.

Für den Kammmolch besteht gem. der Kartenanwendung @infos des LANUV NRW ein Hinweis auf ein Vorkommen innerhalb des NSG „Sandgrube Exter“ östlich des Plangebiets. Aufgrund der fehlenden Eignung des Plangebiets bzw. den als Landlebensraum wesentlich besser geeigneteren Strukturen östlich des Plangebiets werden Wanderbewegungen der Art in die Planflächen jedoch ausgeschlossen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Aufgrund der innerstädtischen Lage mit entsprechenden Infrastruktureinrichtungen sowie der bereits seit vielen Jahren vorhandenen intensiven

Nutzung des Plangebiets (Sportplatz und Wohnnutzungen) muss in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial ausgegangen werden. Die Nutzung als Sportstätte sowie auch die örtlichen Bebauungen (Schule, Kindertagesstätte etc.) und die vorhandenen Straßenanbindungen tragen gleichermaßen zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Dementsprechend ist die „biologische Vielfalt“ bereits als relativ „gering bedeutsam“ anzusehen. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind nicht mehr vorhanden. Dennoch tragen Grünflächen und Baumbestände, wie sie auch im Plangebiet kleinflächig vorkommen, maßgeblich dazu bei, z. B. das städtische Mikroklima zu regulieren, bei Starkregen Wasser zurückzuhalten oder auch Lärm- und Schadstoffemissionen abzuf puffern. Gleichzeitig können diese Bereiche (trotz ihrer Isolation bzw. Lage im städtischen Bereich) Lebensräume für im Siedlungsraum typische Tier- und Pflanzenarten darstellen.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die landschaftliche Struktur des Gebietes erhalten bleibt. Das Plangebiet wird in großen Teilen weiterhin als Sportstätte genutzt. Auch die umliegenden potenziellen Lebensraumstrukturen wie die angrenzenden Gehölzbestände, Gewässer und Wohnnutzungen (Lebensraum für gebäudebewohnende Arten) bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten oder werden sich in Wachstum und Ausprägung weiterhin ungehindert entwickeln. Die örtlichen Biotopstrukturen bieten weiterhin eine Lebensraumeignung für die in Kap. 2.3.2.1 beschriebenen Artengruppen.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Das Plangebiet berührt keine Schutzgebietsausweisungen. Auch befinden sich innerhalb des Plangebiets mit Ausnahme des Exterbaches keine naturschutzfachlich relevanten Strukturen. Dieser gehört anteilig zur Biotopverbundfläche VB-DT-3818-014 („Oberlauftäler von Salze und ihren Nebenbächen Exter und Finnebach“) mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund. Für den Exterbach wird jedoch Bestandsschutz mittels der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft“ erwirkt. Gleichzeitig wird dem Bachlauf im Sinne der Blauen Richtlinie NRW (MUNLV NRW 2010) genügend Raum für eine möglichst naturnahe Entwicklung gegeben. Bezüglich des östlich angrenzenden Naturschutzgebiets „Sandgrube Exter“ wird im Hinblick auf die Planungen von keinen relevanten Wirkfaktoren ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung der Bestandssituation führen könnten. Es entsteht durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 kein unmittelbarer Eingriff in das Schutzgebiet. Bezüglich betriebsbedingter Wirkfaktoren wie Lärm oder erhöhten Menschenaufkommen wird davon ausgegangen, dass mögliche im Naturschutzgebiet vorkommende Tierartengruppen gewisse Gewöhnungseffekte aufweisen. Der Sportplatz (und

angrenzende Infrastruktureinrichtungen wie die Kindertagesstätte oder die Schule) besteht bereits seit vielen Jahren. Im Naturschutzgebiet möglicherweise aktuell vorkommende Arten werden die Bereiche auch nach Umsetzung der örtlichen Planungen weiterhin als Teil ihres Lebensraums nutzen können. Die genannten Aussagen gelten gleichermaßen für die Biotopkatasterfläche BK-3818-163 („Sandgrube Exter“).

Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 „Sportplatz Exter“ wird innerhalb des rd. 2,8 ha umfassenden Plangebiets eine Überplanung der bisherigen Nutzungs- und Biotopstrukturen sowie der an diese gebundenen Lebensformen vorbereitet. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die von planbedingten Veränderungen betroffenen Strukturen in weiten Teilen bereits jetzt nur eine sehr geringe Biotopwertigkeit aufweisen (Sportstätteneinrichtungen). Die höherwertigeren Teilbereiche wie der Exterbach oder Baumreihen bzw. Gärten innerhalb des südlichen Plangebiets werden hingegen bei einer Umsetzung des Bebauungsplans keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen. Hier erfolgen die Festsetzungen bestandsorientiert. Die nördlich entlang der Stellplatzfläche bestehenden Baumbestände werden künftig mittels der Festsetzung zum Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt, sodass auch diese gesichert und bestehen bleiben.

Damit bewirkt die Aufstellung des Bebauungsplans im Wesentlichen eine Umgestaltung eines bisher vornehmlich für den Schulsport genutzten Naturrasenspielfelds in einen Kunstrasenplatz. Weiterhin sollen die Parkmöglichkeiten um weitere Stellplätze erweitert werden und eine öffentlich zugängliche Integrationsfläche im Sinne einer weiteren Spielfläche geschaffen werden. Der Kunstrasenplatz stellt im Vergleich zu dem bisher bestehenden Naturrasenspielfeld zwar eine unter umweltfachlichen Aspekten Verschlechterung der Bestandssituation dar, jedoch soll dieser so natürlich wie möglich hergestellt werden. So sollen natürliche Füllstoffe wie Kork oder Sand zum Einsatz kommen, um eine Einleitung von Gummigranulaten in die Umwelt zu verhindern. Zudem erfolgt keine Inanspruchnahme besonders hochwertiger Bereiche.

Unabhängig davon sind alle unvermeidbar mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Verbleibende unvermeidbare Auswirkungen (Flächeninanspruchnahmen und Biotopveränderungen) sind nach einem anerkannten Bewertungssystem zu bilanzieren und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so zu kompensieren, dass den Anforderungen der Eingriffsregelung Rechnung getragen wird. Für die vorliegenden Planungen wird die Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Details zur Eingriffsausgleichs-Bilanz sowie die im Rahmen der Planungen vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen, mittels derer die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können, sind dem Kap. 3 zu entnehmen.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. Generell liegt innerhalb des Plangebiets sowie in umliegenden Bereichen (100 m Radius) eine Lebensraumeignung für Säugetiere (Fledermäuse und häufige Kleinsäuger wie Mäuse und Marder) sowie für störungsunempfindliche Brutvogelarten der Siedlungsbereiche vor.

Angrenzende zusammenhängende Baumbestände mit hoher faunistischer Wertigkeit sind hingegen nicht von den vorliegenden Planungen betroffen. Eine Nutzung des Plangebiets durch Arten, welche innerhalb dieser Bereiche potenziell vorkommen, wird hingegen auch nach Umsetzung der örtlichen Planungen möglich sein. Bezüglich betriebsbedingter Wirkfaktoren wie Lärm oder erhöhten Menschenaufkommen wird davon ausgegangen, dass potenziell im Plangebiet sowie in dessen Umfeld vorkommende Tierarten bereits Gewöhnungseffekten unterliegen. Der Sportplatz (und angrenzende Infrastruktureinrichtungen wie die Kindertagesstätte oder die Schule) besteht bereits seit vielen Jahren. Dementsprechend werden im Naturschutzgebiet vorkommende Arten die Bereiche auch nach Umsetzung der örtlichen Planungen als Teil ihres Lebensraums nutzen können. Bezüglich der im Naturschutzgebiet bestehenden Kammmolchpopulation wird ein Einwandern in den Bereich des Sportplatzes ausgeschlossen. Die Flächen weisen keine Eignung als Winterlebensraum oder Tagesversteck auf. Eine Betroffenheit der Art durch die Umbaumaßnahmen wird daher ausgeschlossen.

Abgesehen von den Sportstätteneinrichtungen reduzieren sich damit mögliche Teillebensraumverluste auf Gebüsche bzw. einen Jungwuchs aus Fichten im nordwestlichen Plangebiet. Es handelt sich um einen gartenähnlichen Bereich im Zusammenhang mit Geräteschuppen der Sportanlage. Dieser Bereich wird künftig als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Die vorliegenden Planungen sehen bisher zwar keine Änderungen des Bereichs im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Sportplatzes vor, es kann jedoch künftig im Rahmen von Neustrukturierungen der Geräteschuppen zu Eingriffen kommen. Hierbei könnte es zu einer Beeinträchtigung von in diesem Bereich brütender Vogelarten kommen. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich aufgrund der Zusammensetzung der Strukturen und der deutlichen Überprägung durch die nördlich verlaufende „Schulstraße“ und den allgemeinen Sportbetrieb allenfalls um ubiquitäre, ungefährdete Brutvogelarten handelt. Dennoch wurde im Rahmen des Artenschutzbeitrags zum vorliegenden Bauleitplanverfahren ebenfalls die Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Girlitz vertiefend geprüft, da diese auch häufig im Siedlungszusammenhang anzutreffen sind und innerhalb von Gebüsch und Gehölzen brüten. Im Ergebnis zeigt sich, dass im Hinblick auf die Planungen eine Bauzeitenbeschränkung zu berücksichtigen ist. Die Ergebnisse des Artenschutzbeitrags sind dem folgenden Unterkapitel „Artenschutz“ zu entnehmen. Gebäude oder potenzielle Strukturbäume mit Quartierfunktion (z. B. für Fledermäuse oder Höhlenbrüter) gehen nicht verloren. Relevante Baumreihen werden künftig gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt bzw. als Fläche für die

Wasserwirtschaft mit entsprechend eingemessener Böschungsoberkante im Bereich des Exterbaches gesichert, sodass unter Berücksichtigung der auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation durch die Umsetzung der verfolgten Planungsziele ausgeschlossen werden kann.

Biologische Vielfalt

Die Biodiversität ist wegen der überwiegenden Nutzung des Änderungsbereichs als Sportstätte und Wohngebiet aufgrund von den damit verbundenen anthropogenen Einflüssen schon jetzt als „gering bedeutsam“ einzustufen.

Aufgrund der örtlichen Gesamtsituation ist bereits von einer starken Verringerung der genetischen Vielfalt, der möglichen Artzusammensetzungen sowie der Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt innerhalb des Plangebiets im Vergleich zum natürlichen Potenzial auszugehen.

Somit sind im Rahmen der Planungen (mit Veränderungen vorrangig in bereits intensiv als Sportplatz genutzten Teilen des Plangebiets) erhebliche negative Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ auszuschließen.

Umliegende bedeutendere Strukturen, wie das Naturschutzgebiet „Sandgrube Exter“ oder der Exterbach, bleiben von den vorliegenden Planungen unberührt.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegende Planung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen für das Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],

- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG]. (Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese

sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Abschnitt „Tiere“).

Für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ kann davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon auszugehen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Arten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der räumliche Zusammenhang für diese Arten so weit zu fassen ist, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen. Ein dahingehendes Erfordernis besteht vor Ort nicht.

Im Zuge der vorliegenden Planungen wurde für die Berücksichtigung und vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung beigelegt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Zusammenfassend ist dabei dem Plangebiet aufgrund der in Kap. 2.3.2.1 dargestellten Biotopausstattungen generell eine Eignung für Arten der Siedlungsbereiche zuzuschreiben. Innerhalb der Umgebung des Plangebiets, insbesondere im Bereich des Naturschutzgebiets „Sandgrube Exter“, sind zudem Artvorkommen möglich, welche auf Wald, Grünländer, Gewässer und in der weiteren Umgebung (Ortsrandlage) auf landwirtschaftlich genutztes Offenland angewiesen sind. Eine Betroffenheit dieser in der Umgebung zu verortenden Artvorkommen durch die vorliegenden Planungen kann jedoch ausgeschlossen werden. Es erfolgt weder ein Eingriff in diese Strukturen, noch sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die nach Umsetzung der örtlichen Planungen zu einem Eintritt

von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten. Bezüglich der potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten wird von einem typischen störungsunempfindlichen Artenspektrum der Siedlungsbereiche ausgegangen. Aufgrund dessen, dass mit den Planungen keine Verluste von Gebäuden oder faunistisch hochwertigen Strukturbäumen mit Quartierpotenzial bzw. Baumhöhlen einhergehen, kann eine Beeinträchtigung dieser Arten weitestgehend ausgeschlossen werden. Von den Planungen betroffen sind im Wesentlichen das Naturrasenspielfeld sowie der Ascheplatz im östlichen Plangebiet. Diese Bereiche stellen für die örtliche Fauna keine essenziellen Habitatbestandteile dar. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb dieser Bereiche wird ebenfalls ausgeschlossen.

Bezüglich auf die Umgebung wirkender betriebsbedingter Wirkfaktoren wie Lärm und erhöhten Menschenaufkommen auf dem Sportplatz kann zudem davon ausgegangen werden, dass ein seit Jahren bestehender Gewöhnungseffekt der örtlichen Fauna vorliegt. Arten, welche bereits jetzt im Umfeld des Sportplatzes vorkommen, können auch künftig die umliegenden Strukturen als Teil ihres Lebensraums nutzen.

Lediglich im nordwestlichen Plangebiet verbleiben kleinflächig Teilbereiche, welche im Bestand eine gartenähnliche Struktur aufweisen und künftig als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt werden. Hier sind einige junge Gehölze und Gebüsche (Fichte, Kastanie, Thuja, Holunder) vorhanden. Aufgrund dessen, dass diese künftig keinem Bestandsschutz unterliegen, muss von einem Verlust ausgegangen werden. Potenziell hiervon beeinträchtigt sind die im örtlichen Messtischblatt geführten planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling und Girlitz sowie ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungsbereiche. Bei einer Gehölzentnahme ist dementsprechend eine potenzielle Tötung von Nestlingen dieser Arten zu berücksichtigen. Eine Veränderung der Bereiche ist zwar aktuell nicht vorgesehen, dennoch sind mögliche Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) generell zu vermeiden. Da es sich bei dem betroffenen Bereich jedoch nur um eine sehr kleinräumige, für Vögel nur bedingt geeignete Fläche handelt, ist davon auszugehen, dass bei einer notwendigen Entnahme ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Raum verbleiben, sodass die Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) sind aus diesem Grund nicht notwendig. Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Vogelarten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist die nachfolgend beschriebene Vermeidungsmaßnahme im Zuge der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan inhaltlich aufzunehmen. Die Maßnahme berücksichtigt sowohl das mögliche Vorkommen der planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Girlitz, als auch der sogenannten „Allerweltsarten“.

V₁: „Bauzeitenbeschränkung“

Sollten innerhalb des nordwestlichen Plangebiets Veränderungen notwendig werden, welche zu einem Verlust der innerhalb dieses Bereichs bestehenden Gehölze führen würden, ist in Anlehnung an die allgemein und für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG die Gehölzentnahme außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.)

vorzunehmen. Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Rodungsarbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die unter anderem das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von rd. 2,8 ha im baulichen Innenbereich, welche größtenteils bereits einer Nutzung als Sportplatz unterliegt. Eine Versiegelung reduziert sich innerhalb dieser Bereiche lediglich auf kleinflächige Bereiche der Stellplätze und Zufahrten. Der größte Flächenanteil wird durch einen Fußballrasenplatz eingenommen. Südöstlich schließt ein Ascheplatz an. Versiegelungen bestehen zudem in Form von Wohnbebauungen im südlichen Plangebiet, welche im Status quo den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 1 unterliegen. Dieser setzt die Bereiche mit einer GRZ von 0,3 bzw. teilweise von 0,4 fest. Somit ist innerhalb dieser Bereiche von einer 30%igen bzw. kleinteilig 40%igen Versiegelung zuzüglich Nebenanlagen auszugehen. Die restlichen Anteile setzen sich durch Gärten etc. zusammen. Damit unterliegt das im baulichen Innenbereich gelegene Plangebiet insgesamt bereits einer hohen Nutzungsintensität. Gleiches gilt überwiegend auch für das Umfeld mit angrenzender Schule und Kindertagesstätte und einigen gewerblichen Betrieben.

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird es voraussichtlich bei der bisherigen Nutzungsintensität im Plangebiet bleiben. Relevante Flächenversiegelungen sind nicht zu erwarten.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rd. 2,8 ha und liegt innerhalb des baulichen Innenbereichs. Die vorliegende Planung dient lediglich einer Umgestaltung von bereits vorliegenden Flächennutzungen. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche ohne überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich bereits heute Sportanlagen und werden auch weiterhin dort angelegt. Allerdings entsteht durch die Umwandlung des bisher als Naturrasenfeld genutzten Sportplatzes in ein Kunstrasenfeld eine Art „Neuversiegelung“ von Fläche. Aufgrund des notwendigen Schichtaufbaus etc. ist das Kunstrasenspielfeld künftig als eine Teilversiegelung anzusehen. Eine Versickerungseignung liegt unter der Voraussetzung einer Sportfläche mit Dränung nur noch bedingt vor. Auch die Erweiterung der Stellplatzanlage im Osten des Plangebiets wird künftig zu weiteren Flächenversiegelungen führen. Südlich liegende Wohnbebauungen werden hingegen entsprechend den gem. des

Bebauungsplans Nr. E 1 aktuell geltenden Festsetzungen als „Allgemeines Wohngebiet“ unverändert in den Bebauungsplan Nr. E 14 übernommen. Hier kommt es zu keinerlei Änderungen bezüglich des Anteils der Flächenversiegelungen. Da zudem zu relativieren ist, dass es sich bei dem Plangebiet insgesamt um eine Fläche im baulichen Innenbereich handelt, sind durch die mit der Planung einhergehenden Umstrukturierungen (im Vergleich zum Status quo) keine für den Belang Fläche erheblichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen erkennbar. Wirkpfade, welche einen Einfluss auf die Bodenfunktionen haben können, werden innerhalb des Kapitels 2.3.3.3 geprüft und beschrieben.

Dadurch, dass keine Nutzungsänderung innerhalb der Planflächen vorbereitet wird und die Flächen weiterhin sinnvoll im Zusammenhang mit bestehenden Strukturen genutzt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche ausgeschlossen werden. Zudem wird durch die Umgestaltung von einer Neuinanspruchnahme von bisher ungenutzten Freiflächen abgesehen.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Hauptbodentypen innerhalb des Landschaftsraums „Hügel- und Bergland um Wüsten“ (LR-IV-021) sind Braunerden, Parabraunerden, Pseudogleye und Gleye (IMA GDI.NRW 2019). In den Tälern befinden sich für das Weserbergland die charakteristischen schluffigen Lehmgleye.

Gemäß der Bodenkarte BK50 NRW stehen innerhalb des Plangebiets Parabraunerden an. Im Bereich des Exterbachs stehen tonig-schluffige Gleyböden an. Die Gleyböden unterliegen einem starken Grundwassereinfluss. Eine Versickerungseignung ist nicht vorhanden.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Boden(teil-)funktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

Die im Plangebiet vorliegenden Bodentypen sind bereits durch den bestehenden Sportplatz und Wohnbebauungen überprägt. Zwar liegt größtenteils keine flächige Versiegelung vor, dennoch besteht bereits eine durch die Nutzung bedingte Einschränkung der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen. Natürliche Bodenfunktionen sind innerhalb des im baulichen Innenbereich gelegenen Gebiets voraussichtlich kaum noch vorhanden. Eine Vorbelastung liegt somit bereits vor.

Allerdings werden mit der vorliegenden Planung bzw. durch die Umwandlung eines Naturrasenspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld neue Boden(teil-)versiegelungen oder -verdichtungen vorbereitet. Auch die Errichtung einer Stellplatzanlage führt kleinräumig zu einer Neuversiegelung im östlichen Teilbereich des Plangebiets. Diese schließen künftig an die bereits bestehende Parkfläche an. Innerhalb dieses Bereiches steht Gleyboden ohne besondere Schutzwürdigkeit an. Eine Vollversiegelung schutzwürdiger Böden erfolgt

dementsprechend nicht. Die Teilversiegelung von schutzwürdigen Böden (Parabraunerde) durch das Kunstrasenspielfeld ist bezüglich der vorliegenden Planungen weitestgehend alternativlos. Der Ortsteil Exter und umliegende Bereiche sind durch diesen Bodentyp geprägt. Zudem werden die Flächen als öffentliche Grünfläche ohne überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt und innerhalb dieser Bereiche befinden sich bereits Sportanlagen. Somit wird die mit der Planung vorbereitete Veränderung von Böden und deren Versiegelung auf das Notwendigste beschränkt. Dennoch sind für die Anlage eines Kunstrasenplatzes Tragschichten erforderlich, wie z. B. eine Schottertragschicht. Somit kann beispielsweise eine Änderung des pH-Wertes etc. nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann ein Gummiabrieb und Abbruch synthetischer Grasfasern und ein damit einhergehender Eintrag von Mikroplastikpartikeln in den Boden entstehen. Durch den Kunstrasenplatz wird es dementsprechend zu einer weiteren Veränderung der noch bestehenden Bodenfunktionen kommen. Auch eine Anreicherung von Mikroplastik in Wasser und Boden ist lokal möglich. Eine Konfliktminderung bzw. eine Verhinderung dieser Anreicherung kann jedoch durch die Verwendung von Naturstoffen wie Quarzsand oder Kork in den Kunstrasensystemen oder durch Mikroplastik-Filtersysteme erreicht werden. Die Verwendung von Naturstoffen ist nach Auskunft durch die Stadt Vlotho vor Ort vorgesehen. Somit werden die denkbaren Auswirkungen auf den Belang Boden durch die Anlage des Kunstrasenspielfelds soweit wie möglich minimiert.

Bezüglich der Wiederverwertung von Altbaustoffen wurde im Juli 2019 ein Bodengutachten erstellt (DIPL.-ING. WOLFGANG DE REUTER 2019). Hierfür wurden im Bereich des Spielfelds die Schichtdicken des vorhandenen Aufbaus bestimmt, Materialproben aus den einzelnen Schichten entnommen und labortechnisch untersucht. Des Weiteren wurden die Eigenschaften der Baustoffe bestimmt sowie die Funktionsfähigkeit des vorhandenen Aufbaus und die Wiederverwertbarkeit der Altbaustoffe in Hinblick auf Umbaumaßnahmen bewertet. Zusätzlich wurde die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser beurteilt. Auf Grundlage der erzielten Ergebnisse sind konkrete Ausführungshinweise wie die Berücksichtigung der DIN 18035-7, 10/11 mit Anforderungen an das Spielfeld mit Kunststoffrasen zu beachten. Unter anderem ist die Anlage eines Drainagesystems und die Einarbeitung eines Bindemittels erforderlich. Insgesamt soll der aus dem vorherigen Abtrag der Rasentragschicht resultierende Boden gem. einer LAGA-Untersuchung entsprechend den Ergebnissen vor Ort wiederverwertet oder entsorgt werden. Details sind dem vorliegenden Bodengutachten zu entnehmen und im Zuge der Baumaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von späteren Bodenarbeiten weitere entsprechende DIN-Normen grundsätzlich zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“), um die Auswirkungen unvermeidbarer Eingriffe zu minimieren. Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.

Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die auf bisher noch nicht entdeckte Kontaminationen oder auch erdgeschichtliche Besonderheiten hindeuten, ist umgehend die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen und die Arbeiten einzustellen.

Entsprechende Hinweise werden in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 0). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Durch das Plangebiet verläuft der Exterbach. Es handelt sich um kein der WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Er gehört jedoch zum untergeordneten Gewässernetz der Salze (DE NRW 4628 0). Die Salze ist ein feinmaterialreicher, karbonatischer Mittelgebirgsbach, welcher zum hydrologischen Teileinzugsgebiet der Weser gehört (MULNV NRW 2019). Gemäß des Bewirtschaftungsplans 2016-2021 (Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas (MKULNV NRW 2015)) ist der ökologische Zustand schlecht und das ökologische Potenzial nicht relevant, da es sich um einen natürlichen Wasserkörper handelt. Der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe ist gut.

Östlich des Plangebiets befindet sich zudem der Mühlenbach. Dieser ist ebenfalls nicht berichtspflichtig. Im Bereich des Plangebiets verläuft dieser entlang der Steinbrinkstraße und ist deutlich verändert.

Bezüglich des Grundwassers ist das Plangebiet dem Grundwasserkörper „Mittellippische Trias-Gebiete“ (4_15) zuzuordnen. Dieser gehört zur Flussgebietseinheit der Weser und umfasst eine Fläche von 447,2 km². Der mengenmäßige und chemische Zustand ist gut. Eine Trinkwassernutzung liegt vor (MKULNV NRW 2015).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone B des geplanten Heilquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen“ (IMA GDI.NRW 2019). Es befinden sich keine geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete im Bereich des Plangebiets. Ca. 20 m südöstlich des Plangebiets befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Salze“.

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird es bei der bisherigen Nutzung des Plangebiets als Sportplatz bleiben. Südlich gelegene Wohnnutzungen bestehen weiterhin. Veränderungen für den Grundwasserkörper oder Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz (LWG) mit den Bestimmungen zur „Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind zu beachten. Hier nach ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und soweit weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Anlage eines Kunstrasenspielfelds ist als (Teil-)Versiegelung des Bodens anzusehen. Eine Entwässerung wird daher notwendig. In diesem Zusammenhang soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser in den südlich verlaufenden Exterbach eingeleitet werden. Details sind im Weiteren zu prüfen und im Rahmen nachgelagerter wasserrechtlicher Verfahrensschritte in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen. Unabhängig davon wird eine Verwendung von natürlichen Füllstoffen wie Kork oder Sand empfohlen und soll laut Auskunft durch die Stadt Vlotho auch zur Anwendung kommen. Dadurch kann einem Eintrag von Mikroplastik in den Exterbach, verursacht durch Gummigranulate, und einer Beeinträchtigung der Gewässerqualität entgegen gewirkt werden.

Im Bereich der für die Bebauung (Stellplatzanlage / Kunstrasenspielfeld) vorgesehenen Flächen wird der Boden ebenfalls Funktionen als Ausgleichskörper und Wasserspeicher für den Wasserhaushalt und seine Filterfunktion für Schadstoffe verlieren. Das Regenwasser wird zu Lasten der Grundwasserneubildung abgeleitet werden. Konfliktmindernd kann sich eine Befestigung von Stellplatzflächen etc. mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Rasensteine, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) auswirken.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 hat bezüglich der Entsorgungssituation innerhalb des südlich bestehenden „Allgemeinen Wohngebiets“ keine Auswirkungen. Die Entwässerung etc. erfolgt weiterhin analog zur Bestandssituation.

Der im Zentrum des Plangebiets verlaufende Exterbach wird durch das Freihalten eines Gewässerrandstreifens nach § 31 (4) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen geschützt. Dieser muss eine Breite von min. 5 m aufweisen. Die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen ist, sofern diese nicht aus standortgebundenen und wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind, unzulässig. Dies gilt folglich auch für Sport- und Zaunanlagen. Die Böschungsoberkanten wurden daher eingemessen, um den Belangen der Wasserwirtschaft gem. § 31 (4) Landeswassergesetz NRW gerecht zu werden. Der Gewässerrandstreifen hat eine ab der Böschungsoberkante gemessene Breite von 5,00 m. Die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW im Sinne der Blauen Richtlinie NRW (MUNLV NRW 2010) wird durch die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt. Dem Gewässer wird auch künftig genügend Raum für eine möglichst naturnahe Entwicklung gegeben.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer

erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

NRW liegt innerhalb des atlantisch-subatlantischen Klimabereichs mit einem warm-gemäßigten Regenklima. Die mittlere Temperatur des wärmsten Monats liegt hier unter 22 °C, die des kältesten Monats bleibt über -3 °C. In allen Monaten fällt ausreichend Niederschlag. Somit liegt NRW in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern (LANUV NRW 2020).

Die mittlere Temperatur in Vlotho Exter liegt bei 9,5 °C jährlich (Referenzperiode 1981-2010). Bezogen auf die vorangegangene Klimanormalperiode (1951-1980) bedeutet dies einen Temperaturanstieg von 0,7 °C. Die Niederschlagssumme liegt bei 911 mm jährlich (1981-2010).

In Bezug auf geländeklimatische Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Vor diesem Hintergrund ist das durch den bereits vorhandenen Sportplatz geprägte Plangebiet nicht als klimatischer Lastraum einzustufen. Im Gegenteil weisen unversiegelte Freiflächen innerhalb des innerstädtischen Bereichs zumindest auf das örtliche Mikroklima positive Effekte auf. So tragen diese zur Kaltluftentstehung bzw. Frischluftzirkulation bei. Da es sich bei dem Sportplatz um Naturrasen handelt, kann dieser zur Luftentstehung beitragen und eine Filterfunktion einnehmen. Gleichzeitig findet eine Verdunstungskühlung statt. Den Baumreihen entlang des Exterbachs ist kleinräumig eine Bedeutung für die lufthygienische Filterwirkung zuzuschreiben. Von höherer und allgemeiner Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet bzw. für die lufthygienische Filterwirkung für das lokale Klima relevant sind jedoch vielmehr die umliegenden Freiflächen im Nordosten und Südosten bzw. die Baumbestände des Naturschutzgebiets „Sandgrube Exter“ (HF-036). Der Sportplatz selbst ist nicht Teil einer Frischluftbahn und hat entsprechend nur eine untergeordnete Bedeutung für belastete Flächen in der Umgebung. Besonders nennenswerte positive bioklimatische Effekte auf nahe gelegene Belastungsräume bestehen nicht.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die örtlichen klimatischen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die Planfläche würde weiterhin keinerlei

Versiegelungen unterliegen und als Sportplatz genutzt werden. Umliegende Gehölzbestände und landwirtschaftliche Freiflächen blieben ebenfalls in ihrer jetzigen Ausprägung bestehen. Auf den umliegenden Flächen sowie untergeordnet innerhalb des Plangebiets kann weiterhin Frischluft- bzw. Kaltluftproduktion stattfinden.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die Umgestaltung des vorhandenen Fußballplatzes sieht vor, den bisher bestehenden Rasenplatz in einen Kunstrasenplatz umzubauen. Hierbei kommt es zu einem Verlust einer bestehenden Freifläche mit Naturrasen. Bisher positiv wirkende Funktionen der Freifläche auf das örtliche Mikroklima (siehe Bestandsbeschreibung) gehen verloren. Die Anlage von Kunstrasen führt zu einer Erwärmung der Fläche, da der Boden mittels Schichtaufbauten, Drainage und Kunstrasen flächendeckend versiegelt wird. Bestehende klimaregulierende und luftfilternde Funktionen gehen verloren.

Allerdings ist auch der bestehende Sportplatz kein wichtiger Teil einer Frischluftbahn. Nennenswerte kleinklimatische Austauschbeziehungen sind schon jetzt vor Ort nicht vorhanden. Diese sind den östlich sowie weiter nord- und südöstlich gelegenen Teilbereichen der Umgebung zuzuordnen. Im Rahmen der vorliegenden Planung bleiben diese bestehen und können weiterhin als Kaltluftentstehungsgebiet fungieren bzw. zur lufthygienischen Filterwirkung beitragen. Dementsprechend ist in der Summe keine signifikante Verschlechterung im Vergleich zum Status quo für die Belange Klima und Luft bei Durchführung der vorliegenden Planung erkennbar.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die dem zugehörigen Naturraum „Lipper Bergland“ (NR-364) zuzuordnenden Siedlungsformen bestehen aus alten Haufendörfern an günstigen Siedlungs- und Verkehrsstandorten (meist am Rande der Niederungen, in Tal- oder Muldenlage) (IMA GDI.NRW 2019).

Das im baulichen Innenbereich gelegene Plangebiet unterliegt aktuell einer hohen Nutzungsintensität. Große Teile werden als Sportanlage genutzt. Kleinräumig schließen Stellplatzflächen an. Südlich bestehen Wohnbebauungen. Die umliegenden Bereiche sind

vorwiegend durch weitere Wohnbebauungen, die anliegende Schule / Kindertagesstätte und gewerbliche Bauungen geprägt. Eine Ausnahme bilden die östlich angrenzenden Bereiche des Naturschutzgebiets „Sandgrube Exter“. Im Bereich der östlich des Plangebiets verlaufenden Steinbrinkstraße zeigt sich ein älterer Buchenwaldbestand. Innerhalb des Plangebiets im Übergang zu den südlichen Wohnbebauungen stockt zudem ein die Bachau des Exterbachs begleitender Gehölzbestand.

Das Plangebiet ist somit bereits deutlich anthropogen überprägt. Wesentliche Strukturen, die für das Landschaftsbild und Landschaftserleben prägend hervorzuheben sind, liegen innerhalb der Planfläche mit Ausnahme der bachbegleitenden Gehölzbestände nicht vor. Aufgrund der Einbindung in den Siedlungszusammenhang besteht jedoch keine besondere Raumwirkung. Insgesamt liegen vor Ort die landschaftsbildprägenden Schwerpunkte östlich des Plangebiets. Das Plangebiet selbst ist dem unmittelbaren Siedlungsbereich zuzuordnen.

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Struktur der Landschaft in der bestehenden Ausprägung erhalten. Die Nutzung des Plangebiets als Sportstätte würde voraussichtlich fortgeführt werden.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 verfolgten Zielsetzungen sehen eine Umgestaltung des bisherigen Sportplatzes vor. Somit ist unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten keine wesentliche Änderung zu erwarten. Die im Plangebiet befindlichen bachauenbegleitenden Gehölzbestände bleiben erhalten und werden planungsrechtlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft gesichert. Umliegende landschaftlich wertvolle Strukturen wie das östlich beginnende Naturschutzgebiet „Sandgrube Exter“ bleiben von den vorliegenden Planungen unberührt.

Eine Überplanung landschaftlich wertvoller Strukturen aufgrund einer Nutzungsänderung des Plangebiets erfolgt nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft können ausgeschlossen werden. Verbleibende durch die vorliegende Planung verursachte Umweltauswirkungen wie die Umwandlung eines Naturrasenspielfelds in ein Kunstrasenspielfeld werden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (siehe Kap. 3.4) ermittelt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten werden die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Ravensberger Land“. Diese umfasst den gesamten Kreis Herford sowie das Gebiet der Stadt Bielefeld nördlich des Teutoburger Waldes, aus dem Kreis Minden-Lübbecke die Kommunen Bad Oeynhausen und Hüllhorst sowie aus dem Kreis Gütersloh die Kommune Werther und die nördlichen Teile von Borgholzhausen und Halle (LWL 2017 a).

Großflächig sind in dieser Landschaft sehr fruchtbare und ertragreiche Lösslehmböden verbreitet, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Die Grünlandnutzung beschränkt sich auf die weniger ertragreichen, grundwasserbeeinflussten Gleyböden der Bachtälchen. Die häufig kastenförmige Gestalt der Sieke entstand durch das Abstechen der Böschungen, das die schmalen Talböden zur Heugewinnung und als Weide nutzbar machte. Großflächige Wälder sind nur entlang der Gebirgszüge von Teutoburger Wald und Wiehengebirge vorhanden. Gliedernde Landschaftselemente wie Hecken und Ufergehölze sind selten (LWL 2017 a).

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche oder Kulturgüter mit Raumwirkung wie kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler oder Bauwerke befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets oder in angrenzenden Bereichen. Allerdings beginnt unmittelbar östlich anschließend im Bereich des Naturschutzgebiets „Sandgrube Exter“ der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich (KLB) K 3.22 „Solterberg und Salzetal bei Exter“. Dieser KLB ist ein Teil der Altstädter Feldmark (LWL 2017 a). Kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale sind unter anderem ein offenes bäuerliches Kulturlandschaftsmosaik mit seit Jahrhunderten in ackerbaulicher Nutzung befindlichen Lösslehmböden, tradierte Siedlungsstruktur aus isoliert liegenden Meierhöfen und Einzelhöfen, anthropogen überformte Morphologie der Bachtäler als kastenförmige Sieke sowie historische Waldstandorte, Feld-Wald-Grenzen und aufgelassene kleinere Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben.

Kulturlandschaftsprägende Bauwerke finden sich erst in einem Abstand von rd. 300 m nordwestlich der Planfläche (D 255 Evangelische Pfarrkirche, Alter Schulweg 2, Vlotho Exter) (LWL 2017 b). Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann ausgeschlossen werden. Auch weist das Plangebiet keine kulturhistorisch bedeutsame Bodenstandorte auf (siehe auch Kap. 2.3.4).

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Landschaftsraum bliebe bei Nichtdurchführung als Stadium der kulturlandschaftlichen Entwicklung voraussichtlich wie derzeit bestehen.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 verfolgte Umgestaltung des bestehenden Sportplatzes wird zu keiner wesentlichen Verschlechterung der örtlichen Bestandsituation führen. Erhebliche Beeinträchtigungen für Kultur- und sonstige Sachgüter werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erwartet. Das Plangebiet ist aktuell durch die bestehenden Nutzungen bereits deutlich überprägt. Besondere kulturlandschaftlich hochwertige Bereiche sind bereits im Status quo nicht mehr vorhanden.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass, sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden sollten, diese gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind und die Entdeckung drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten ist. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebietes aufgrund der innerstädtischen Lage sowie der im Wesentlichen bestehenden Überprägung durch die Nutzung als Sportstätte, die vorhandene Wohnbebauung und dazu gehörenden Infrastrukturen etc. schon vorbelastet und in gewisser Weise gestört ist. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht mehr vorhanden. Dementsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus

(siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden.

Grundsätzlich gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetzen zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Hinweise auf besondere kumulative und/oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorgebracht.

Die im weiteren Umfeld bzw. Stadtgebiet seitens der Stadt derzeit betriebenen Bauleitplanungen (wie z. B. die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V19 „Holtkamp neu“ oder die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E12 „Neuländer II“) zeigen aufgrund ihrer räumlichen Lage nicht die gleichen Wirkpfade wie die vorliegenden Planungen bzw. bewirken keine kumulativen und synergetischen Auswirkungen für den vorliegend betrachteten Raum.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über den Bebauungsplan Nr. E 14 getroffenen Festsetzungen werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen, soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist
- Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Errichtung des Kunstrasenspielfelds unter Berücksichtigung der DIN 18035-7, 10/11 mit konkreten Anforderungen an das Spielfeld mit Kunststoffrasen
- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets, soweit technisch möglich
- Verfüllung von Flächen mit Naturstoffen wie Quarzsand und Kork, Weiterverwendung bestehender Filtersysteme und Verwendung natürlicher Baustoffe
- Schadloose Abführung anfallenden Oberflächenwassers

- Bepflanzung unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten, heimischen Gehölzen
- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ergänzend zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den Bebauungsplan Nr. E 14 u. a. folgende eingriffsmindernde Festsetzungen getroffen (verbindliche Festsetzungstexte siehe Plankarte zum Bebauungsplan).

Die für diese Maßnahmen formulierten verbindlichen Festsetzungstexte sind der Plankarte zum Bebauungsplan zu entnehmen. Nachfolgend werden die bei ihrer Umsetzung und weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigenden wesentlichen Zielsetzungen benannt, die für eine Steigerung der eingriffsmindernden Wirksamkeit zu berücksichtigen sind.

Bindungen für den Erhalt von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Der in der Plankarte markierte Baumbestand ist fachgerecht zu erhalten.
- Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.
- Im Bereich der Kronentraufen sind – mit Ausnahme zwingender Gründe für die allgemeine Sicherheit – sämtliche Eingriffe untersagt, die die Vitalität der Bäume beeinträchtigen könnten.

Umgrenzung für Flächen für die Wasserwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB

- Der Exterbach, dessen Böschung sowie ab der Böschungsoberkante freizuhaltende 5 m breite Gewässerrandstreifen sind zu sichern.
- Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, ist innerhalb der in der Plankarte markierten Fläche unzulässig.

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Des Weiteren werden nachfolgend verschiedene Hinweise genannt, die inhaltlich ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1) sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sofort bei der Stadt anzuzeigen und drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.
- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichte zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

3.4 Berechnung des Kompensationsbedarfs/Eingriffsbilanzierung

Unter Einbezug der für den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 „Sportplatz Exter“ eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Dieser gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des vorhandenen Ist-Zustands (Biotoptypen/Bestand) mit der Biotopwertigkeit der Planungssituation (flächenbezogene Festsetzungen des Bebauungsplans) vor.

Beide „Situationen“ werden in Anlage 3 dargestellt. Ergänzend dazu zeigen die nachstehenden Tabellen die aktuellen und zukünftigen Flächenverteilungen (m²) sowie die dafür in Anlehnung an die genannte Arbeitshilfe vergebenen ökologischen Wertigkeiten (öW).

Für den Bestand wird für die bestehende Grünfläche (Sportplatz inklusive Randstrukturen) ein Mittelwert angenommen, welcher sich aus den Biotoptypen Naturrasenspielfeld (HM4 Sportrasen, Grundwert 2), Gartenbereiche und Geräteschuppen etc. (HJ0 Garten, Grundwert 3) und den restlichen Sportanlagen (SP0 Ascheplatz u. a., Grundwert 1) zusammensetzt. Es wird somit für den Bestand des Sportplatzes ein mittlerer Grundwert von 2 öW/m² in Ansatz gebracht (siehe Tab. 3).

Für die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 geplante Festsetzung einer „öffentlichen Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Spielfläche“ und „Sportplatz“ wird konform zur Bestandssituation verfahren. Somit wird für die Grünfläche ein Mittelwert angenommen, welcher sich aus den vorliegenden Planungen zusammensetzt (Kunstrasenplatz, Grundwert 0,5 und Integrationsfläche / angrenzende Nutzungen, Grundwert 1). Es wird somit für die geplante Festsetzung als öffentliche Grünfläche ein mittlerer Grundwert von 0,75 öW/m² in Ansatz gebracht (siehe Tab. 4).

Weiterhin werden südliche Teilflächen des Plangebiets im Bestand über den Bebauungsplan Nr. E 1 „Auf der Linde“ als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt. Diese Festsetzung wird im Bestand mit einem Grundwert von 2 öW entsprechend berücksichtigt (siehe Tab. 3). Die Fläche wurde jedoch nie umgesetzt und es besteht auch künftig kein Bedarf zur Errichtung eines Kinderspielplatzes. Somit wird diese in der Planung dem „Allgemeinen Wohngebiet“ zugeschlagen. Als Maß der baulichen Nutzung wird den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans (WA, GRZ 0,3) entsprochen. Dieser Teilbereich wird in der Planung dementsprechend mit einem maximal zulässigen Versiegelungsanteil von 45 % (GRZ +50 % der GRZ für Nebenanlagen etc.) gem. § 19 BauNVO berücksichtigt (siehe Tab. 4).

„Eingriffsneutral“ sind die Bereiche dargestellt, welche im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 keinerlei Änderungen unterliegen werden. Hierbei handelt es sich u. a. um den Exterbach inklusive der gewässerbegleitenden Gehölze, welche durch die Festsetzung als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ Bestandsschutz erhalten. Die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind hier unzulässig. Weiterhin unterliegt das südlich in den Bebauungsplan aufgenommene „Allgemeine Wohngebiet (WA)“ keinerlei für die Bilanzierung relevanten Änderungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14. Die Bereiche unterliegen bisher den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 1 (siehe auch Kap. 1.2, Unterkapitel Bauleitplanung und Kap. 2.3.1.3). Die in diesem Plan festgesetzte GRZ (0,3 bzw. kleinräumig 0,4) wird gleichbleibend in den Bebauungsplan Nr. E 14 übernommen. Auch die bisher vorhandenen Bestandsgebäude entlang des Sportplatzes (vorwiegend Schulgebäude) werden durch die Aufnahme als nicht überbaubare Bereiche der Grünfläche entsprechend gesichert und sind ebenfalls als bestandsneutral anzusehen. Gleiches gilt für die Baumreihe südlich der im nördlichen Plangebiet bestehenden Stellplatzfläche. Die dort verlaufende Birkenreihe bzw. die westlich an die Baumreihe angrenzende Eiche werden zum Erhalt festgesetzt. Bestand und Planung werden in sämtlichen oben genannten Teilbereichen als gleichwertig eingestuft.

Tab. 3 Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
1	1.1	Parkplätze, Zufahrten (HV3, VA7)	849	0,0	1,0	0,0	0
	4	Grünflächen, Gärten					
2	4.5	Sportrasen (HM4) inklusive Ascheplatz und Laufbahn (SP0) und Garten (HJ0)	14.338	2,0	1,0	2,0	28.676
3	4.5	Öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz) gem. Ursprungsplan Nr. E 1 „Auf der Linde“	1.046	2,0	1,0	2,0	2.092
	0	Eingriffsneutrale Bereiche (Bestand entspricht Planung)					
4	0	„Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 (2) BauNVO gem. Ursprungsplan Nr. E 1 „Auf der Linde“ (GRZ 0,4)	376	0	1,0	0,0	0
5	0	„Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 (2) BauNVO gem. Ursprungsplan Nr. E 1 „Auf der Linde“ (GRZ 0,3)	6.808	0	1,0	0,0	0
6	0	Bestandsgebäude Schule, Sportplatz (SD1); in der Planung überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Anteil Grünfläche)	466	0	1,0	0,0	0
7	0	Wasserflächen Exterbach (FM0) inklusive Uferstrandstreifen (BE5); in der Planung Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB	4.349	0	1,0	0,0	0
8	0	Baumreihe entlang der nördlichen Stellplatzfläche (BF1 und BF3); in der Planung Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	177	0	1,0	0,0	0
Summe							30.768

Tab. 4 Flächenverteilung/-wertigkeit der Planung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 14

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
1	1.1	Flächen für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	1.660	0,0	1,0	0,0	0
2	1.1	„Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4 BauNVO (GRZ 0,3), zulässiger Versiegelungsanteil gem. § 19 BauNVO max. 45%	471	0,0	1,0	0,0	0
3	1.3	Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung Spielfläche und Sportplatz	13.527	0,75	1,0	0,75	10.145
	4	Grünflächen, Gärten					
4	4.5	„Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4 BauNVO (GRZ 0,3), unversiegelter Anteil mind. 55%	575	2,0	1,0	2,0	1.150
	0	Eingriffsneutrale Bereiche (Planung entspricht Bestand)					
5	0	„Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4 BauNVO (GRZ 0,4)	376	0	1,0	0,0	0
6	0	„Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4 BauNVO (GRZ 0,3)	6.808	0	1,0	0,0	0
7	0	Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Anteil Grünfläche)	466	0	1,0	0,0	0
8	0	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB	4.349	0	1,0	0,0	0
9	0	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	177	0	1,0	0,0	0
Summe							11.295

Bei einer Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten von Bestand (Tab. 3) und Planung (Tab. 4) zeigt sich, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans ein ökologischer Wertverlust (Kompensationsbedarf) in Höhe von 19.473 öW entsteht (siehe Tab. 5).

Tab. 5 Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung

Gesamtwert Bestand in öW	Gesamtwert Planung in öW	Ermittelte Wertminderung in öW
30.768	11.295	19.473

3.5 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Für den Ausgleich des ermittelten Kompensationsbedarfs in Höhe von 19.473 ökol. Werteinheiten (öW) wurden externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mit der Stadt Vlotho abgestimmt. Es erfolgt eine anteilige Kompensationszuweisung zu verschiedenen Maßnahmenbereichen:

Anerkanntes Ökokonto „Solterberg“

Dem mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 „Sportplatz Exter“ bewirkten Kompensationsbedarf von 19.473 öW wird anteilig durch die Zuordnung zum Ökokonto „Solterberg“ nachgekommen. Das Ökokonto umfasst das Flurstück 18 der Flur 16, Gemarkung Valdorf. Die durch die Stadt Vlotho gesicherte Maßnahme ist durch den Kreis Herford als städtisches Ökokonto anerkannt und bietet noch Kompensationsreserven von 7.477 öW, die dem Bebauungsplan Nr. E 14 „Sportplatz Exter“ zugeordnet werden.

Ausgleichsmaßnahme „Obstwiese Wittel“

Dem mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 „Sportplatz Exter“ bewirkten Kompensationsbedarf von 19.473 öW wird anteilig durch die Zuordnung zur Maßnahme „Obstwiese Wittel“ nachgekommen. Die Maßnahmenfläche umfasst das Flurstück 57 der Flur 1, Gemarkung Exter. Auf der ursprünglichen Ackerfläche wird aktuell eine Obstwiese mit randlichen Gehölzpflanzungen (Weißdorn, Hundsröse, Vogelbeere, Pfaffenhütchen) angelegt. Eine Aufnahme in das Ökokonto der Stadt erfolgt kurzfristig nach Fertigstellung. Eine entsprechende Absprache mit dem Kreis Herford ist bereits erfolgt. Die Maßnahme bietet Kompensationsreserven in Höhe von 9.588 öW, die dem Bebauungsplan Nr. E 14 „Sportplatz Exter“ zugeordnet werden.

Ausgleichsmaßnahme „Salzuflener Straße“

Dem mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 „Sportplatz Exter“ bewirkten Kompensationsbedarf von 19.473 öW wird anteilig durch die Zuordnung zur Maßnahmenfläche „Salzuflener Straße“ nachgekommen. Die Fläche umfasst das Flurstück 318 der Flur 5, Gemarkung Valdorf mit einer Flächengröße von rd. 6 ha.

Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt. Damit hat der Bestand in Anlehnung an die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) einen ökologischen Ausgangswert von rund 2 öW/m². Als Maßnahme ist die Entwicklung einer extensiven Brachfläche vorgesehen. Es erfolgt ein flacher Bodenumbruch in Form von oberflächlichem Eggen zur Förderung der natürlichen Ackerflur. Anschließend soll die Fläche brach liegen. Im zweiten und dritten Jahr erfolgt eine jährliche Mahd. Im vierten Jahr wird erneut oberflächlich umgebrochen. Das Mahdgut wird jeweils abgefahren. Die Bodenbearbeitung und Mahd ist auf den Zeitraum vom 15.09. bis 15.03 beschränkt. Auf eine Düngung oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Als Entwicklungsziel wird eine Ackerbrache mit Selbstbegrünung angenommen. In Anlehnung an die oben genannten Arbeitshilfe wird diese mit 4 öW/m² bewertet. Somit ergibt sich ein Aufwertungspotenzial von 2 öW/m². Um den verbleibenden Kompensationsbedarf von 2.408 öW zu

decken, werden somit 1.204 m² der Gesamtfläche (Flurstück 318 der Flur 5, Gemarkung Valdorf) dem Bebauungsplan Nr. E 14 „Sportplatz Exter“ zugeordnet (siehe Abb. 12).

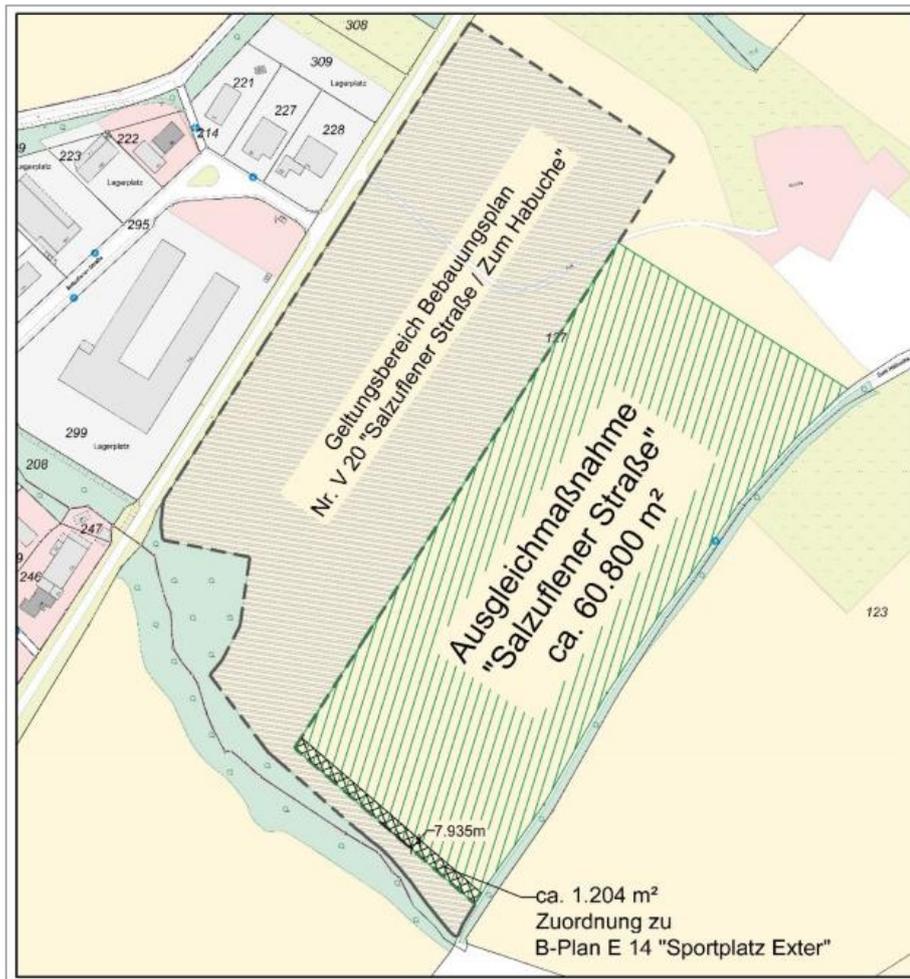


Abb. 12 Flächenzuordnung Ausgleichsmaßnahme „Salzuflener Straße“ (DREES & HUESMANN 2020)

Die nach Abzug des verbleibenden Kompensationsbedarfs in Höhe von 2.408 öW in der Fläche verbleibenden „Kompensationsreserven“ von 119.116 öW können bei einer Anerkennung der Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde als „Ökokonto“, wie sie bereits in Aussicht gestellt wurde, von der Stadt für andere Pläne und Projekte genutzt werden.

In der nachstehenden Tabelle werden alle dem Bebauungsplan Nr. E 14 „Sportplatz Exter“ zugeordneten Maßnahmen sowie die damit bewirkte Gesamtkompensationsleistung zusammenfassend dargestellt. Grundsätzlich sind die Maßnahmen multifunktional für alle Schutzgüter positiv zu werten und dazu geeignet, den durch die Umsetzung der örtlichen Planungen ermittelten Kompensationsflächenbedarf in Höhe von 19.473 öW zu decken.

Tab. 6 Gesamtmaßnahmenübersicht

Bezeichnung	Grundstück / Lage	Gesamtfläche	zugeordnete WE
Ökokonto „Solterberg“	Gem. Valdorf, Flur 16, Flurst. 18	16.795 m ²	7.477
Ausgleichsmaßnahme „Obstwiese Wittel“	Gem. Exter, Flur 1, Flurst. 57	2.397 m ²	9.588
„Ausgleichsmaßnahme „Salzflener Straße“	Gem. Valdorf, Flur 5, Flurst. 318 (tlw.)	60.762 m ²	2.408
Dem B-Plan Nr. E 14 zugeordnete Gesamtkompensationsleistung			19.473

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Schwerpunktmäßig werden diese im Rahmen der separaten städtebaulichen Begründung zu diesem Bauleitplan thematisiert. Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zeigt sich zusammenfassend, dass die vorliegenden Planungen weitestgehend alternativlos sind aufgrund der bereits seit Langem vorliegenden Nutzung als Spiel- und Sportstätte. Es handelt sich bei den vorliegenden Planungen um eine Umgestaltung der bereits bestehenden Strukturen, welche notwendig ist, um eine Nutzung des Sportplatzes durch die ortsansässigen Vereine zu ermöglichen. Eine umweltseitige Prüfung von Standortalternativen hat nicht stattgefunden, da sich aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen Überlegungen zu Standortalternativen (mit damit verbundenen notwendigen Neuversiegelungen und Flächeninanspruchnahmen etc.) erübrigen. Damit zeigt sich zusammenfassend, dass die nunmehr abgebildeten flächenbezogenen Festsetzungen die bestmögliche Alternative für den Standort abbilden.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend

dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete².

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die – unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen möglich sind, können im Zuge der vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden. Die Ausweisung der Fläche als „öffentliche Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ und „Spielfläche“ sowie als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ sowie die damit einhergehende – zu der bereits bestehenden Sportanlage ergänzende – Bebauung gilt als nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Dahingehend werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben. Es verbleiben allenfalls gewisse Wissenslücken, um detaillierte Aussagen im Hinblick auf die Teilaspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwendung treffen zu können.

Grundsätzlich erfolgte die Betrachtung der gemäß der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes – einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege – anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Ergänzend wurden vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt (Bodengutachten,

² Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

schalltechnisches Gutachten, Biotop- und Nutzungskartierung etc.). Bezüglich der in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird im Detail auf den Methodikteil der jeweiligen Gutachten/Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und den über den Bebauungsplan Nr. E 14 „Sportplatz Exter“ verbindlich getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden verbleibende Beeinträchtigungen mittels einer biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung ermittelt. Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands mit der Planung vor. Der ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von 19.473 ökol. Werteinheiten (öW) wird anteilig den Maßnahmenflächen „Solterberg“, „Obstwiese Wittel“ und „Salzuflener Straße“ zugeordnet. Die dort vorhandenen Kompensationsreserven sind dazu geeignet, die mit den vorliegenden Planungen verbundenen Eingriffe abzudecken.

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Vlotho. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen.

- Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind zu wahren.
- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen.
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN- Normen zu gewährleisten und ggf. verunreinigte Böden ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Der fachgerechte Erhalt von Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB ist im Rahmen der Umsetzung des Planverfahrens nachzuweisen.
- Ein Freihalten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB festgesetzten Gewässerrandstreifen von baulichen Anlagen ist dauerhaft sicherzustellen (Ausnahmeregelungen siehe Festsetzungen).
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in Bezug auf Schnitt- und Rodungsarbeiten für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gleichermaßen wie auch des § 39 BNatSchG gelten und zu beachten sind.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Stadt Vlotho plant zur Umgestaltung des Sportplatzes Exter die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 „Sportplatz Exter“. Zielsetzung ist die Umwandlung der bestehenden Rasenflächen in einen Kunstrasenplatz sowie die Gestaltung einer 100-m-Laufbahn und eines Platzes zum Kugelstoßen für den Weitsprung. Weiterhin sollen östlich des Sportplatzes Parkplätze sowie eine Integrationsfläche entstehen.

Der geplante Geltungsbereich für den Bebauungsplan umfasst eine Größe von rd. 2,8 ha und liegt innerhalb des Stadtteils Exter im Westen der ostwestfälischen Stadt Vlotho im Kreis Herford. Er bezieht zum einen die Flurstücke 19 und 110 sowie anteilig die Flurstücke 23, 25, 29, 109, 154 und 216 der Flur 29 innerhalb der Gemarkung Exter ein. Zum anderen wurde dieser um die südlich des Exterbaches gelegenen Flurstücke 138, 140, 291 und 292 erweitert.

Aktuell unterliegt das Plangebiet bereits in weiten Teilen einer Nutzung als Sportplatz. Zusätzlich durchfließt der Exterbach das Plangebiet, an dem sich im südlichen Plangebiet vorhandene Wohnbebauungen anschließen. Im Umfeld befinden sich östlich vom Plangebiet - durch den Mühlenbach und die Steinbrinkstraße getrennt - Baum- bzw. Waldbestände, welche bereits zur Gebietskulisse des örtlichen Naturschutzgebiets „Sandgrube Exter“ zählen. Die weitere südliche sowie die nördliche Umgebung ist durch Wohnnutzungen geprägt. Westlich vom Plangebiet befinden sich einige gewerbliche Nutzungen.

Insgesamt sind die Planflächen dem baulichen Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Dabei werden die innerhalb des Plangebiets gelegenen Wohnbebauungen aktuell bereits über den Bebauungsplan Nr. E 1 planungsrechtlich abgedeckt und als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt. Zusätzlich besteht hier die Festsetzung einer „öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“. Für die Sportplatzflächen liegt hingegen bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der Sportplatz wurde bisher überwiegend für den Schulsport genutzt und fügte sich in die städtebauliche Gesamtsituation ein. Zukünftig soll der Sportplatz durch die ortsansässigen Vereine FC Exter und SGE Exter genutzt werden. Die „Integrationsfläche“ im östlichen Plangebiet soll öffentlich zugänglich sein. Aufgrund der dadurch bedingten stärkeren Nutzungsintensität ist eine Eingliederung in die städtebauliche Gesamtsituation nicht mehr gegeben und die Aufstellung des Bebauungsplans notwendig, um das entsprechende Planungsrecht zu schaffen. Vorrangig ergibt sich dies durch die veränderte Lärmsituation, die mit der geplanten Nutzungsänderung einhergehen wird. Gleichzeitig ändern sich Belange an die Stellplatzsituation, welche in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Parkplatzfläche soll in westliche Richtung erweitert werden. Die Erschließung erfolgt nach wie vor über die Steinbrinkstraße bzw. über den bereits bestehenden Parkplatz.

Der Bebauungsplan Nr. E 14 wird für den nördlichen Teil des Plangebiets eine öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festsetzen. Dabei wird als Zweckbestimmung für den westlichen Teil „Sportplatz“ und für den östlichen Teil „Spielfläche“ gewählt. Die Festsetzungen orientieren sich an dem Bestand des Sportplatzes sowie an den Plänen der Weiterentwicklung der Anlage und der Errichtung der Integrationsfläche. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ sind Nebenanlagen für die Unterbringung von Sportgeräten und Geräten für die Pflege der Anlage zulässig. Stellplätze und Zufahrten sind ausschließlich innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

In der Summe entsprechen die genannten Festsetzungen des Bebauungsplans den bestehenden FNP-Darstellungen. Dieser stellt das nördliche Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Sportanlage“ bzw. die südlichen Bereiche als „Wohnbauflächen“ dar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 werden die anteilig bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 1 durch die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 14 überlagernd ersetzt.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Wesentlichen so reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Der darüber hinaus in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ermittelte Kompensationsbedarf von 19.473 ökol. Werteinheiten (öW) wird anteilig den Maßnahmenflächen „Solterberg“, „Obstwiese Wittel“ und „Salzuflener Straße“ (siehe Kap. 3.5) zugeordnet. In Kombination mit den im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wird mittels dieser Zuordnung der im Rahmen des Planverfahrens nachzuweisende Kompensationsbedarf erfüllt.

Herford, den 31.08.2020



9 Nachtrag zum Satzungsbeschluss

In den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich keine Informationen oder Hinweise auf neue umweltrelevante Fragestellungen oder zusätzliche Probleme innerhalb des Plangebiets ergeben. Die dargelegten Inhalte des Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 (Stand 08.06.2020) erfordern somit keine weitergehende Prüfung oder wesentliche inhaltliche Änderungen für den Satzungsbeschluss. Geringfügige textliche Änderungen haben sich innerhalb der Maßnahmenbeschreibung der Ausgleichsmaßnahme „Salzflener Straße“ (siehe Kap. 3.5) sowie in den Ausführungen bezüglich des Immissionsschutzes (siehe Kap. 2.3.1.3) ergeben. Die Änderungen bezüglich der Ausgleichsfläche resultieren aus der nun zum Satzungsbeschluss durchgeführten Festlegung der auf der Fläche durchzuführenden Maßnahmen. Die Änderungen bezüglich des Immissionsschutzes resultieren aus einer Stellungnahme des Kreises Herford vom 25.08.2020. Auf Grundlage dieser Stellungnahme wird auf keine Kennzeichnung einer Lärmvorbelastung auf der Plankarte verzichtet und stattdessen ein Hinweis auf die mit den Planungen verbundene Überschreitung der nach 18. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerte in den Bebauungsplan aufgenommen.

10 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AKUS GMBH (2019)

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. E 14 zur Neuordnung der Sportanlage Exter (Schulstraße) in Vlotho.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 12. März 2019 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/index.php].

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2017)

Landesentwicklungsplan NRW.

DIPL.-ING. WOLFGANG DE REUTER (2019)

Gutachten Projekt Vlotho, Schulstraße 2, Grundschule Exter – Naturrasenspielfeld –. - ING.-BÜRO FÜR GEOTECHNIK UND BAUSTOFFTECHNOLOGIE.

DREES & HUESMANN (2020)

Bebauungsplan Nr. E 14 "Sportplatz Exter". - VERFAHRENSSTAND: ENTWURF.

DREES & HUESMANN (2020)

Zuordnung Ausgleichsfläche "Salzuflener Straße", Begründung zum Bebauungsplan Nr. E 14, S. 12.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2017)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2017.

IMA GDI.NRW (2019)

GEOportal.NRW. - Website, abgerufen am 29. August 2019 [www.geoportal.nrw].



KREIS HERFORD (2017)

Landschaftsplan "Vlotho" unter Berücksichtigung des Kreistagsbeschlusses vom 17. 06. 98 und der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 05.11.1998 sowie der vereinfachten Änderungsverfahren Juni 2012 und 2016.

KREIS HERFORD (2019 a)

Geoportal Kreis Herford. Geoviewer – Bauen (aktuelle Baugebiete, Gewerbegebiete, Bebauungspläne, Flächennutzungsplan). - Website, abgerufen am 27. März 2019 [<https://geoportal.kreis-herford.de/bauen/>].

KREIS HERFORD (2019 b)

Geoportal Kreis Herford. Geoviewer – Umwelt. - Website, abgerufen am 12. März 2019 [<https://geoportal.kreis-herford.de/umwelt/>].

LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2018)

Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019 a)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 23. April 2020 [<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2019 b)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 12. März 2019 [<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>] . - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020)

Digitaler Klimaatlas Nordrhein-Westfalen – auf Grundlage von Messdaten des Deutschen Wetterdienstes. - Website, abgerufen am 12. März 2020 [<http://www.klimaatlas.nrw.de>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LWL (2017 a)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band I. - LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE.

LWL (2017 b)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band II. - LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE.

MKULNV NRW (2015)

Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MULNV NRW (2019)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 29. August 2019
[<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>]. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MUNLV NRW (2010)

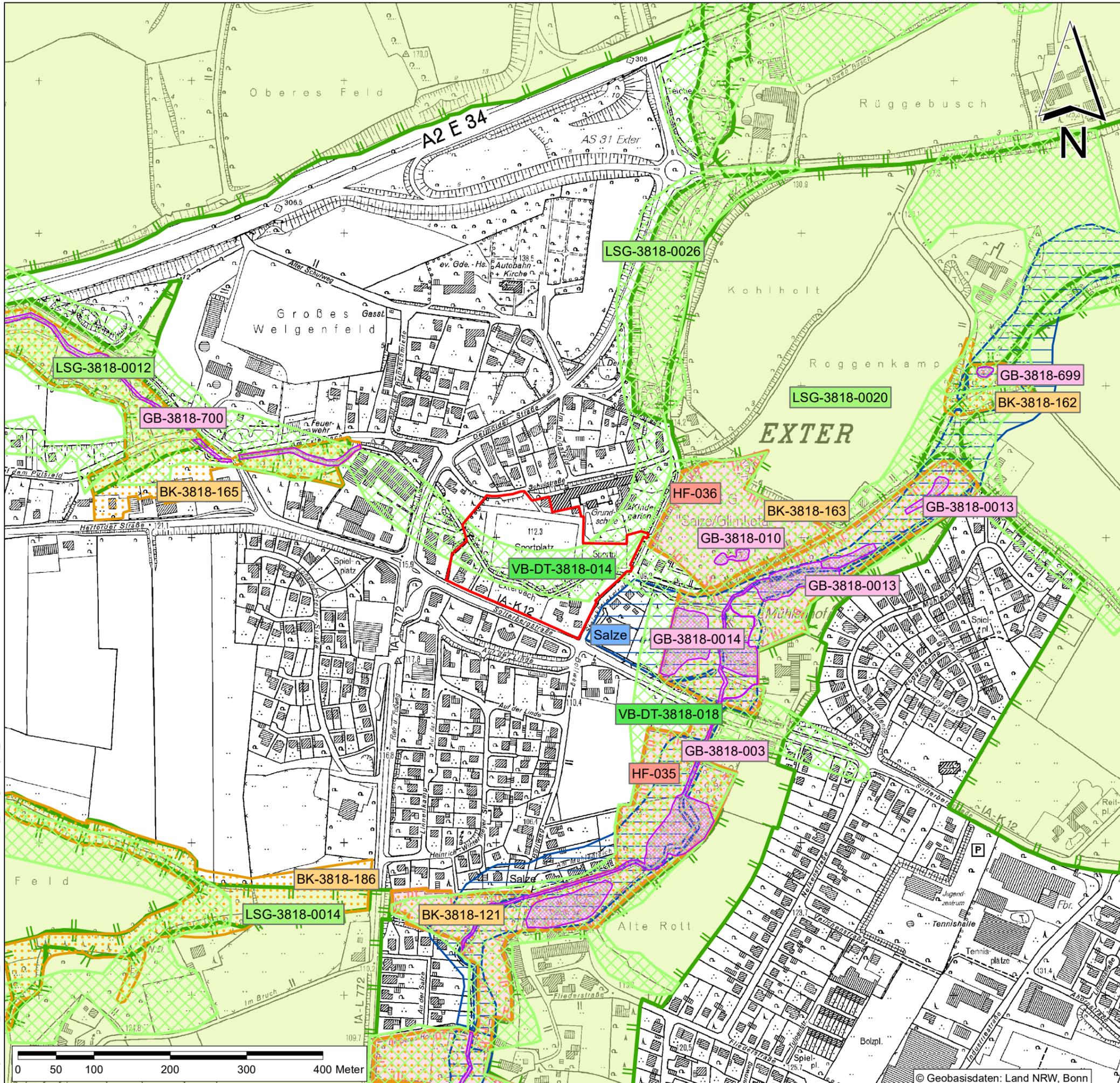
Blaue Richtlinie – Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen; Ausbau und Unterhaltung. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

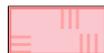
SAF UNNA (2018)

Stadt Vlotho Sportanlage Exter Konzept. - SPORT-AUSSENANLAGEN-FREIZEIT, DIPL. ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT ROCHUS FRANKE.



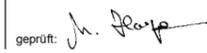
Y:\projekte\4000_5000\4887\04 GIS\01 mxd\190327_Fachgrundlagen_4887.mxd



-  Grenze der Planung
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  gesetzl. geschütztes Biotop
-  Biotopkatasterfläche
-  Fläche für den Biotopverbund
-  Überschwemmungsgebiet

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 "Sportplatz Exter"

Stadt Vlotho
Lange Straße 60
32602 Vlotho

Fachgrundlagen	Anlage 1
Umweltbericht	Maßstab: 1 : 5.000
	Projekt Nr.: 4887
	Plangröße: DIN A 3
	Datum: April 2020
	gezeichnet: Fe.
	bearbeitet: Fe.
	
<small>Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Oststraße 92 32051 Herford T +49(0)5221 9739-0 F +49(0)5221 9739-30</small>	
geprüft: 	



© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Y:\projekte\4000_5000\4887\04 GIS\01 mxd\200427_Bestand_4887.mxd



Grenzen

- Geltungsbereich B-Plan
- Untersuchungsgebiet

Biotoptypen

- Laubwälder
- AA2 Buchenmischwald
- Kleingehölze
- BD3 Gehölzstreifen
- BE5 Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten
- BF1 Baumreihe
- BF2 Baumgruppe
- Gewässer
- FF0 Teich
- FM0 Bach
- FN0 Graben
- Säume, Böschungen, Hochstaudenfluren und Brachen
- EE Grünlandbrache
- HC4 Verkehrsrasenfläche
- Grünland
- EA0 Fettwiese
- Gärten und Gartenbaukulturen
- HJ0 Garten, Baumschule
- Parks und Grünanlagen
- HM4 Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen, Sportrasen
- Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen
- SP0 Sonstige Sport- und Freizeitanlage
- Wohn- und Mischbebauung
- SB Wohnbauflächen
- SB2aa Wohnhaus 1-1,5 stöckig
- SD1 Schule
- SD8 Kindergarten, Kindertagesstätte
- Industrie und Gewerbe
- SC0 Gewerbe- und Industrie (Gebäude / Fläche)
- Lagerflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen
- SE0 sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
- Sonstige versiegelte oder teilversiegelte Flächen
- HV3 Parkplatz
- VB5 Rad-, Fußweg
- Straßenverkehrswege
- VA2c Kreisstraße
- VA3 Gemeindestraße
- VA7 Wohn-, Erschließungsstraße
- Einzelbäume

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14
"Sportplatz Exter"

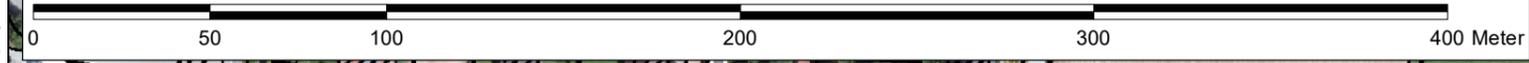
Stadt Vlotho
Lange Straße 60
32602 Vlotho

Bestandsübersicht	Anlage 2
Umweltbericht	Maßstab: 1 : 2.000
	Projekt Nr.: 4887
	Plangröße: DIN A 3
	Datum: April 2020
	gezeichnet: Fe.
	bearbeitet: Fe.

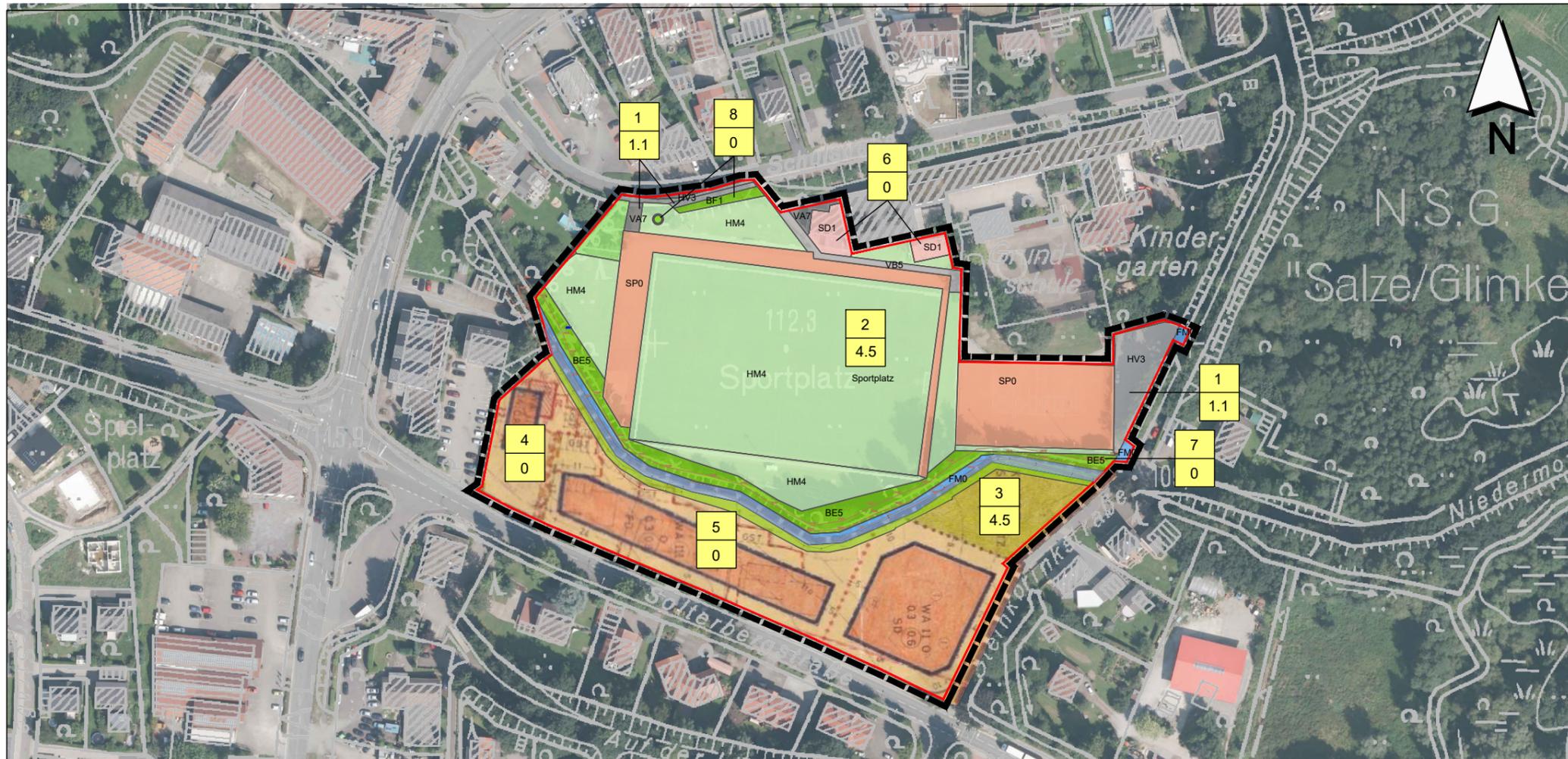
KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann Oststraße 92 T +49(0)5221 9739-0
Landschaftsarchitekten GmbH 32051 Herford F +49(0)5221 9739-30

geprüft:



© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

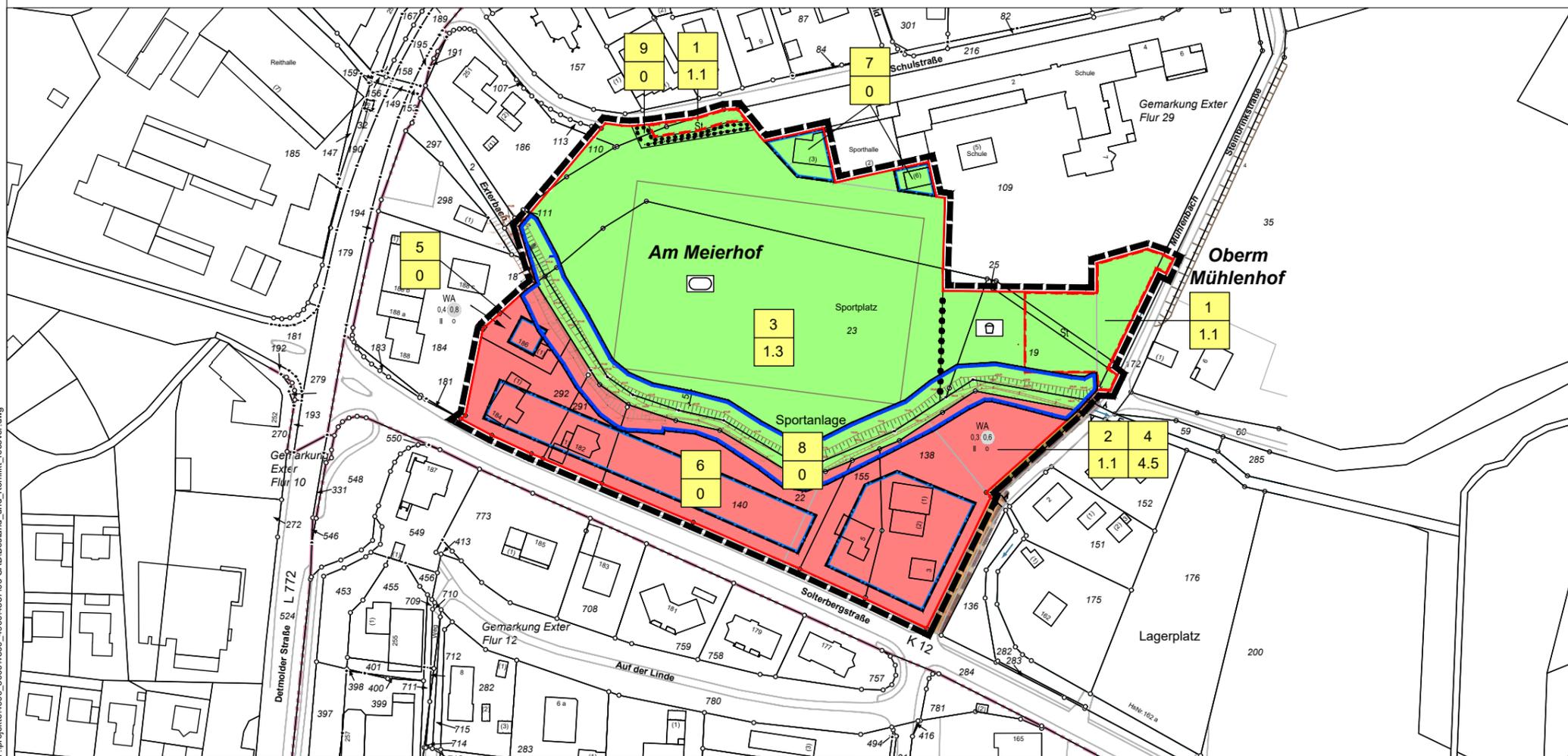


- Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. E 14 "Sportplatz Exter"**
- Bestand**
- Kleingehölze (BE5, BF1, BF3)
 - Garten (HJ0)
 - Sportrasen (HM0)
 - Ascheplatz und Laufbahn (SP0)
 - Gewässer (FM0)
 - Schule (SD1)
 - sonstige versiegelte oder teilversiegelte Flächen (HV3)
 - Verkehrs- und Wirtschaftswege (VA7)
 - Bebauungsplan Nr E1 "Auf der Linde"

- Teilflächen Nr.
- Code
(Bewertung siehe Tabelle im Text)

- Planung**
- Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
 - Baugrenze
 - Nutzungsgrenze
 - Flächen für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB
 - Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung
 - Spielplatz
 - Sportplatz
 - Umgrenzung für Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 16a BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

- Teilflächen Nr.
- Code
(Bewertung siehe Tabelle im Text)



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 14 "Sportplatz Exter"

Stadtverwaltung Vlotho
Lange Straße 60
32602 Vlotho

Bestands-Konflikt-Plan	Anlage 3
Umweltbericht	Maßstab: 1 : 2.000
	Projekt-Nr.: 4887
	Plangröße: DIN A3
	Datum: Mai 2020
	gezeichnet: Lü
	bearbeitet: Fe.
Korteimer Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, T +49(0)52 21 97 39-0, F +49(0)52 21 97 39-30	
geprüft:	

Y:\projekte\4000_5000\4800_4800\4887\03_CAD\Bestand_und_Konflikt_recover.dwg